



HANSAzins
HANSArenta
HANSAinternational
HANSAeffekt
HANSAsecur
HANSAeuropa
HANSAtop 25
HANSAamerika
HANSAasia
HANSAvision D&P
HANSA D&P

HANSAgeldmarkt



Halbjahresbericht zum 30. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

Die Entwicklung der Fonds	Seite 3	Wichtige Mitteilung für die Anleger	
Wertpapier-Sondervermögen		Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen	Seite 55
Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 2003	Seite 5	Erläuterungen der Änderungen	
Vermögensaufstellungen der Fonds		• Anpassung der Vertragsbedingungen an das 4. Finanzmarktförderungsgesetz	
HANSAzins	Seite 10	Allgemeine Vertragsbedingungen	Seite 56
HANSArenta	Seite 13	Besondere Vertragsbedingungen	
HANSAinternational	Seite 16	HANSAzins	Seite 60
HANSAeffekt	Seite 22	HANSArenta	Seite 66
HANSAsecur	Seite 25	HANSAinternational	Seite 71
HANSAeuropa	Seite 29	HANSAeffekt	Seite 77
HANSAtop 25	Seite 33	HANSAsecur	Seite 83
HANSAamerika	Seite 36	HANSAeuropa	Seite 89
HANSAasia	Seite 39	HANSAtop 25	Seite 95
HANSAvision D&P	Seite 42	HANSAamerika	Seite 101
HANSA D&P	Seite 46	HANSAasia	Seite 107
per 30.06.2003		HANSAvision D&P	Seite 113
		HANSA D&P	Seite 119
		Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank und Gremien	Seite 126
Geldmarkt-Sondervermögen			
Der Geldmarkt im 1. Halbjahr 2003	Seite 50		
Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 2003	Seite 50		
Vermögensaufstellung HANSAgeldmarkt per 30.06.2003	Seite 51		

Die Entwicklung der Fonds

Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

die wirtschaftliche Entwicklung in 2003 gilt bereits zur Jahresmitte für die Mehrzahl der Ökonomen als gelaufen. Im Eurogebiet dürfte sich das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts (BIP) bei etwa 0,7 % bewegen, für Deutschland wird hingegen eine Stagnation erwartet. Immerhin schrumpfte das reale BIP im ersten Quartal 2003 um 0,2 % gegenüber dem Vorquartal. Zu dieser Entwicklung trug in erster Linie die schwache Tendenz des Außenbeitrags bei. Bedingt durch die kräftige Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar und dem britischen Pfund stiegen die Exporte nur noch um 0,7 %, die Einfuhren hingegen deutlich stärker mit 1,9 %. Der geschrumpfte Exportüberschuss konnte durch die schwache Zunahme des Inlandverbrauchs nicht ausgeglichen werden. Hinzu kamen deutlich gesunkene Bauinvestitionen, was zu einer weiteren Talfahrt der Baubranche beitrug.

Begleitet wurde die wirtschaftliche Entwicklung von einem nur schwachen Anstieg der Verbraucherpreise, die zuletzt lediglich 1 % über dem entsprechenden Vorjahresmonat lagen. Einen dämpfenden Einfluss auf die Preisentwicklung übten zweifellos die Aufwertung des Euro sowie gesunkene Ölpreise aus. Angesichts der niedrigen Inflationsraten und enttäuschter Wachstumserwartungen nahm die Frage nach dem Risiko einer Deflation im ersten Halbjahr 2003 einen breiten Raum der öffentlichen Diskussion ein. Von Deflation wird dann gesprochen, wenn negative Preisänderungsraten nicht nur vorübergehend, sondern über einen längeren Zeitraum auftreten. Eine solche Entwicklung kann zusätzlich von einer kontinuierlichen Abnahme der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage begleitet werden.

Doch gerade dies, nämlich eine für eine Deflation charakteristische Kaufzurückhaltung infolge der Erwartung sinkender Preise ist nicht festzustellen. Die vielleicht zu beobachtende geringere Konsumneigung lässt sich eher durch die Beschäftigungs- und damit verbundene Einkommensrisiken erklären. Mit Blick auf die Veröffentlichungen der Erhebungen des Geschäftsklimas, das sich zuletzt deutlich aufhellte, trat die Deflationsdebatte auch rasch wieder in den Hintergrund; dennoch hat sie das Geschehen an den Kapitalmärkten im ersten Halbjahr 2003 nach Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen im Irak maßgeblich tangiert.

Vor allem die Rentenmärkte wurden von der Deflationsdebatte nachhaltig beeinflusst. Die Renditen der festverzinslichen Wertpapiere fielen in allen Laufzeiten weiter zurück. Insbesondere die längerlaufenden Fälligkeiten verbuchten deutliche Kursgewinne. Die Notenbanken begleiteten den Zinssenkungsprozess: Die Europäische Zentralbank ermäßigte den Mindestbietungssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems in zwei Schritten um 75 Basispunkte auf 2 %, und die US-Notenbank senkte den Zinssatz für Tagesgeld um 25 Basispunkte auf 1 %.

Das Aktienjahr 2003 hatte einen schlechten Start. Die Eskalation des Irak-Konfliktes ließ den DAX-Index zunächst um 24 % im Vergleich zum Jahresbeginn zurückfallen. Nach der Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen verschwand auch der Pessimismus der Anleger, sodass sich die Kurse kräftig erholten. Mit einem Plus von 12,5 % seit Jahresbeginn verbuchte der DAX-Index die beste Halbjahresperformance seit 1998. Unterstützung erhielten die Aktienmärkte weniger von einem sich abzeichnenden Konjunkturaufschwung als vielmehr von den drastisch gesunkenen Renditen am Rentenmarkt. Der Aktienmarkt erschien immer mehr Anlegern im Vergleich zum Markt für verzinsliche Wertpapiere zu niedrig bewertet.

Wertentwicklung der Wertpapier- und Geldmarktfonds der HANSAINVEST im 1. Halbjahr 2003 (BVI-Berechnungsmethode)

	1. Halbjahr 2003
HANSAgeldmarkt Geldmarktfonds mit aktueller Zinsanpassung.	+ 1,4 %
HANSAzins Rentenfonds mit Euro-Kurzläufern.	+ 2,2 %
HANSarenta Rentenfonds mit Euro-Anleihen.	+ 4,3 %
HANSainternational Rentenfonds mit internationalen Werten.	+ 2,6 %
HANSAeffekt Aktienfonds mit deutschen Standardwerten.	+ 12,9 %
HANSAsecur Aktienfonds mit deutschen mittelgroßen Werten.	+ 18,6 %
HANSAeuropa Aktienfonds mit europäischen Standardwerten.	- 3,4 %
HANSAtop 25 Aktienfonds mit den aussichtsreichsten 25 Werten des STOXX 50.	+ 3,8 %
HANSAamerika Aktienfonds mit amerikanischen Standardwerten.	+ 5,1 %
HANSAasia Aktienfonds mit japanischen Standardwerten.	- 3,3 %
HANSAvision D&P Aktienfonds mit weltweiten Wachstumswerten.	+ 3,4 %
HANSA D&P Gemischter Wertpapierfonds mit weltweiter Ausrichtung.	+ 5,1 %

An den Devisenmärkten setzte der Euro seine Befestigung gegenüber dem US-Dollar weiter fort und überschritt zeitweise das Niveau, das bei seiner Einführung im Jahre 1999 vorgeherrscht hatte.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Kapitalmarktrendenzen erzielten die von der HANSA-INVEST angebotenen Publikumsfonds mit Halbjahresschluss Juni 2003 die auf Seite drei dargestellte Wertentwicklung.

Hamburg, im Juli 2003

Mit freundlicher Empfehlung
Ihre
HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführung:
Gerhard Gminder, Gerhard Lenschow,
Dr. Jörg W. Stotz, Lothar Tuttas

Weltbörsen im 1. Halbjahr 2003

Börsenplatz	Indexwert	Ultimo 2002	30. Juni 2003	Veränderung in %
Europa	STOXX 50 Europa	2.407,51	2.395,47	- 0,50
	STOXX 600	201,70	202,94	+ 0,61
Amsterdam	AEX	322,73	291,55	- 9,66
Frankfurt	DAX	2.892,63	3.220,58	+ 11,34
	MDAX	3.024,82	3.531,99	+ 16,77
London	FTSE	3.940,40	4.031,20	+ 2,30
New York	Dow Jones	8.341,63	8.985,44	+ 7,72
	S&P 500	879,82	974,50	+ 10,82
	NASDAQ Comp.	1.335,51	1.622,80	+ 21,51
Paris	CAC 40	3.063,91	3.084,10	+ 0,66
Sydney	All Ordinary	3.007,10	3.025,80	+ 0,62
Tokio	Nikkei	8.578,95	9.083,11	+ 5,88
Toronto	TSE Comp.	6.614,54	6.983,14	+ 5,57
Zürich	SMI	4.630,80	4.813,70	+ 3,95

Zinssätze in % p.a.

	Ultimo 2002	Ultimo 6/2003
EZB-Satz	2,75	2,00
3-Monatsgeld	2,86	2,14
2-jährige Bundesanleihen	2,72	2,13
10-jährige Bundesanleihen	4,20	3,80
2-jährige Pfandbriefe	2,94	2,34
10-jährige Pfandbriefe	4,48	4,08
FED-Funds-Rate	1,25	1,00
2-jährige US-Treasury	1,60	1,30
10-jährige US-Treasury	3,82	3,52
EURO/US-\$	1,05	1,15

Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 2003

Im in kürzeren Fälligkeiten anlegenden **HANSA-zins** hielten wir die durchschnittliche Restlaufzeit der sich im Fonds befindlichen Anleihen bei knapp 2 Jahren relativ konstant. Dies erreichten wir durch Zukäufe 3-jähriger Anleihen zu Lasten liquider Anlagen, die durch deutliche Mittelzuflüsse entstanden. Allerdings hatte sich gleich zu Jahresbeginn das Fondsvermögen von EUR 85 Mio. mehr als halbiert, um anschließend wieder auf EUR 72 Mio. zu wachsen.

Die Quote an Staatsanleihen der Euro-Mitgliedsländer stockten wir weiter von 25 % auf 37 % auf. Den ursprünglich hohen Anteil an Unternehmensanleihen im Ausmaß von 30 % des Fondsvermögens reduzierten wir durch Veräußerungen von Emittenten aus dem Automobil-, Tabak- und Ölsektor auf 7 % des Fondsvermögens. Verblieben sind u. a. Anleihen von Bayer und Deutsche Telekom. Das hohe Gewicht an Pfandbriefen und Bankschuldverschreibungen von 52 % behielten wir bei. Die restlichen 4 % sind Geldanlagen und Zinsforderungen. Zum Halbjahresresultimo sank die Durchschnittsrendite des Portefeuilles gegenüber Jahresende 2002 von 3,3 % auf 2,3 %.

Der am deutschen Rentenmarkt anlegende **HANSArenta** behielt kontinuierlich die durchschnittliche Restlaufzeit der im Fonds enthaltenen Wertpapiere mit etwa 5 Jahren bei. Die deutlichen Mittelzuflüsse von knapp EUR 100 Mio. gleich zum Berichtsbeginn legten wir in die schon vorhandene Struktur an. Der zunehmende Renditeverfall veranlasste uns, die durchschnittliche Restlaufzeit durch Veräußerung des Terminmarktinstrumentes Bund-Future zu verkürzen. Zuletzt sicherten wir 6 % des Fondsvermögens bzw. EUR 18 Mio. nominal ab. Die Beimischung ausgewählter Unternehmensanleihen behielten wir bei. Zum Halbjahresende setzte sich das Fondsvermögen zu 47 % aus Bundes- und Länderanleihen, zu 9 % aus Unternehmensanleihen und zu 40 % aus Pfandbriefen und Finanztiteln zusammen. Der Rest bestand aus Geldanlagen und Zinsforderungen. Die durchschnittliche Rendite der Wertpapieranlagen ermäßigte sich gegenüber Ende 2002 von 3,8 % auf 3,1 %.

In dem an den internationalen Rentenmärkten anlegenden **HANSAinternational** agierten wir hinsichtlich der Fremdwährungen vorsichtig, da wir zu Jahresbeginn weiterhin den Euro für unterbewertet hielten. Der Anteil offener Fremdwährungspositionen stellte sich für die meiste

Zeit des Berichtszeitraums auf ein Drittel des Fondsvermögens. Die auf US-\$ und britische Pfunde lautenden Wertpapiere wurden weitgehend durch Devisentermingeschäfte abgesichert. Erst nahe dem Berichtszeitende lösten wir die Devisensicherungen angesichts des stark gestiegenen Euro auf und erhöhten dadurch die ungesicherte Fremdwährungsquote auf knapp 50 %. Zur Steuerung der Laufzeiten setzten wir temporär die derivativen Instrumente Bund-Future und US-Treasury-Future ein. Neben Staats- und Länderanleihen gingen wir auch Engagements in ausgewählten Unternehmensanleihen ein. Darüber hinaus waren wir aus Diversifikationsmotiven auch anfänglich bis zu 5 % in diversen Wandel- und Umtauschanleihen investiert. Den Anteil der auf osteuropäische Währungen lautenden Anleihen erhöhten wir sukzessive auf knapp 6 %, um die Konvergenzchancen der osteuropäischen EU-Beitrittsländer für den Fonds zu nutzen. Zum Halbjahresresultimo betrug die durchschnittliche Restlaufzeit der im Fonds befindlichen Wertpapiere 5 Jahre und 6 Monate mit einer Durchschnittsrendite von 3,9 %. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass wir aufgrund der herausziehenden Anzeichen für eine kräftigere Marktkorrektur an den internationalen Rentenmärkten, die Zinsänderungsrisiken durch Veräußerung von Terminkontrakten im ausmachenden Betrag von 18 % des Fondsvolumens abgesichert haben.

Der **HANSAeffekt** ist weiterhin auf den deutschen Aktienmarkt und hier speziell auf die Standardwerte ausgerichtet. Einzige Ausnahme war im Berichtszeitraum die Fielmann AG, die als Beimischung im Konsumsektor gekauft wurde. Der Investitionsgrad in Aktien schwankte nur geringfügig zwischen 78 % und 81 % zuzüglich der aus taktischen Gründen gehaltenen Aktienindexkontrakte in Höhe von ca. 16 % des Fondsvermögens, die den Investitionsgrad entsprechend erhöhten. Im Rahmen der Branchengewichtung kam es, mit Blick auf die Zinsentwicklung, zu einer Aufstockung des Bankensektors. Eine Reduktion der Gewichtung erfuhr der Sektor Versicherungen, nachdem es zu einer technischen Erholung der Kurse gekommen war. Zum Ende des ersten Halbjahres wurden die Versorgeraktien, hier insbesondere RWE aufgebaut. Von diesem Unternehmen erwarten wir vom Managementwechsel positive Impulse. Ferner sollte die Zinsentwicklung angesichts der hohen Verschuldung in der Versorgerbranche zu einer geringeren Zinsbe-

lastung und somit zu besseren Halbjahresergebnissen führen. Aufgrund nicht zufriedenstellender Quartalsergebnisse kam es bei den Technologietiteln zu einem Bestandsabbau. Mit Blick auf die Steuerreform und eine bessere Konsumentenstimmung wurde die Metro-Aktie hinzugekauft und Aktien der Fielmann AG in den Fonds neu aufgenommen. Des Weiteren hielten wir Aktien in den Branchen Automobilbau, Chemie und Pharma, Stahl und Maschinenbau, Telekommunikation und Verkehr, deren Anteile nur leicht schwankten.

Der **HANSAs secur** investiert weiterhin in deutsche Nebenwerte mit Schwerpunkt auf die im MDAX enthaltenen Aktien, die in der Wertentwicklung im ersten Halbjahr die Standardwerte übertroffen haben. Die Investitionsquote schwankte zwischen 93 % und 97 % und lag zuletzt bei ca. 95 %. Den Schwerpunkt im Fonds bilden die Sektoren Chemie und Pharma, Warenhäuser und Handel, Automobilbau und Holdings. In der Titelselektion spielte u.a. die Übernahmephantasie, angefacht durch die Übernahmen von Wella und Buderus, die gemeldeten hohen Beteiligungen von ausländischen Investoren und die anhaltende Spekulation um Beiersdorf eine große Rolle. Im Automobilbau wurde unter diesen Aspekten die BERU-Aktie neu aufgenommen und die Gewichtung von Continental erhöht. Die Gewichtung der Baubranche reduzierte sich durch Gewinnmitnahmen bei Bilfinger und Berger, nachdem die Firma ihre Buderus-Beteiligung an Bosch verkauft hatte. Der Bereich Konsum ist durch Zukäufe in Medion, Fielmann und Hugo Boss verstärkt worden. Die Firma Medion hat ein überzeugendes Geschäftsmodell und entwickelt sich immer mehr zu einer Eigenmarke im Vertrieb bei elektronischen Konsumgütern. Nach der Wiederentdeckung der Internetbranche und den damit einhergehenden Kursgewinnen bei der T-Online-Aktie haben wir die Aktie verkauft, wodurch sich die Technologiegewichtung reduzierte. Die Fraport-Aktie wurde neu in das Portfolio aufgenommen, da sie sich einerseits durch eine tiefe Bewertung auszeichnet und andererseits als Flughafenbetreiber von einem Anstieg des Konsums bei Tourismus und im Shopgeschäft profitiert.

Der Aktienfonds **HANSAeuropa** investierte nach wie vor in Aktien des breiten STOXX 600-Index. Dabei überwogen die großen europäischen Standardwerte, die rund $\frac{2}{3}$ des Fondsvolumens abdecken. Für das restliche Drittel wurden

Aktien mittelgroßer Gesellschaften ausgewählt. Kernpunkt der Fondsstrategie war es, die hohen Kurs- und Indexschwankungen, die an den Aktienmärkten vorherrschen, durch wechselnde Branchengewichtungen für den Fonds auszunutzen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Investitionsgrad aktiv gesteuert. Er lag im Berichtszeitraum zwischen 85 und 98 %, per Ende Juni waren 90 % des Fondsvolumens in Aktien investiert. Im ersten Quartal des Jahres war der Fonds bei niedriger Investitionsquote eher defensiv ausgerichtet. Die wertorientierten Branchen Versorger, Energie, Industriegüter, Automobile, nichtzyklische Güter sowie Handel und Lebensmittel wurden relativ hoch gewichtet. Demgegenüber blieben die zyklischen und wachstumsorientierten Branchen untergewichtet. Im zweiten Quartal veränderte sich das Bild aufgrund der insgesamt verbesserten Börsenverfassung deutlich. Wir haben die Investitionsquote erhöht und wachstumsorientierte Branchen wie Technologie, Telekommunikation oder auch Banken und Versicherungen, die aufgrund ihres Investmentgeschäftes stark mit dem Aktienmarkt korrelieren, stärker in den Fonds aufgenommen. Die britischen Aktien bilden mit einem Anteil von rund 35 % unverändert einen Schwerpunkt im Fonds, sind jedoch gegenüber dem Vergleichsindex STOXX 600 (Anteil 40 %) unterrepräsentiert. Dennoch konnte sich der HANSAeuropa der schwachen Wechselkursentwicklung des britischen Pfundes nicht entziehen. Etwas verringert wurde der Anteil deutscher Aktien, weil sie innerhalb der europäischen Branchenzusammenstellung kleinere Gewichtungen aufweisen. Ähnliches gilt für die Schweizer Werte, deren Anteil im Berichtszeitraum ebenfalls reduziert wurde. Demgegenüber stieg der Frankreich-Anteil leicht an. Zugekauft haben wir Vivendi Universal, Carrefour, L'Oreal, Saint Gobain sowie zuletzt Orange. In der übrigen Länder-Verteilung haben sich keine merklichen Veränderungen ergeben.

Im **HANSAtop 25** wurden unverändert die 25 aussichtsreichsten Titel aus dem STOXX 50 anhand der Kriterien Rendite, Bewertung, Charttechnik, Unternehmensstrategie sowie Indexgewichtung ausgewählt. Jeder Titel wurde dabei mit 4 % gewichtet. Geringfügige Abweichungen in der Gewichtung wurden regelmäßig korrigiert.

Die Überprüfung der Fondszusammensetzung im Januar ergab keinen Umschichtungsbedarf. Aufgrund der Anpassung im März wurden die

Aktien des Schweizer Pharmakonzerns Roche veräußert. Neu in das Wertpapiervermögen aufgenommen wurden die Aktien des britischen Einzelhandelskonzerns TESCO. Die Quote der britischen Titel im Fonds erhöhte sich damit auf 40 % und bildete damit weiterhin den Schwerpunkt des Fonds. Des Weiteren enthielt das Sondervermögen Titel aus Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland, Finnland und den Niederlanden. Die Gewichtung dieser Titel blieb im Berichtszeitraum unverändert. Der Investitionsgrad schwankte im Berichtszeitraum zwischen 94,5 % und 98,9 %.

Im **HANSAamerika** variierte der Investitionsgrad in Aktien zwischen 60 und 85,5 %. Darüber hinaus legten wir einen spürbaren Anteil des Sondervermögens in Aktienindexkontrakten auf den marktbreiten S&P 500-Index an, um so auf Marktschwankungen flexibler reagieren zu können. Der Gegenwert dieser Kontrakte entspricht aktuell ca. 14 % des Fondsvermögens, was den Investitionsgrad auf zur Zeit 99 % erhöht. Das 1. Halbjahr war in den USA gekennzeichnet durch die Bemühungen der Zentralbank, über sinkende Zinsen die schwache Konjunktur anzukurbeln. Gleichzeitig verfolgte die Regierung über verbale Äußerungen das Ziel, den US-Dollar zu schwächen und damit der Exportwirtschaft einen Vorteil auf den globalen Weltmärkten zu verschaffen. Diese Vorgaben berücksichtigten wir bei unserer Branchenallokation, in dem wir die sehr zinsensitive Technologiebranche am stärksten gewichteten. Getragen von der sich aufhellenden Stimmung bei den Unternehmen hinsichtlich einer Höherdotierung von Investitionsbudgets für Ausgaben in der Informationstechnologie richteten wir unsere Anlagenentscheidungen vor allem auf solche Titel aus, die hiervon in den nächsten 6 Monaten profitieren sollten. Beispielhaft seien hier die Halbleiterwerte Intel und Texas Instruments, aber auch der Sicherheitssoftwareanbieter Check Point Software erwähnt. Der schwache US-Dollar bewegte uns außerdem zur Übergewichtung der stark vom Export abhängigen Konsumwerte. Der Fast Food-Anbieter McDonalds wurde hierbei am Jahresanfang nochmals verstärkt, bevor Gewinnmitnahmen zum Halbjahresende das Gewicht wieder leicht ermäßigten. Aus Bewertungsgründen und aufgrund unserer positiven Einschätzung der Ölindustrie verstärkten wir die Energiebranche deutlich. Neu erworben bzw. verstärkt wurden hier Aktien aus der Ölförderungs- und Zulieferindustrie wie z. B. Ame-

rada Hess, Baker Hughes und Exxon. Das Gewicht der stark gedrückten Automobilindustrie erhöhte sich durch die Aufstockung des Bestandes an General Motors-Aktien, da die jüngste Kurserholung an den Aktienmärkten die Diskussion um die Unterdeckung der Pensionsrückstellungen entspannen sollte. Daneben hielten wir Dividendenpapiere aus den Branchen Bau, Chemie, Elektro, Finanzdienstleistung, Grundstoffe sowie Telekommunikation.

Die Fondspolitik im **HANSAasia** bezieht sich unverändert auf den japanischen Aktienmarkt. Der Investitionsgrad in Aktien schwankte im 1. Halbjahr zwischen 93 und 99 %, zuletzt lag er bei ca. 96 %. Das Aktienjahr 2003 war bis in den Mai von strukturellen Problemen geprägt. So gipfelte das marode Finanzsystem in der Zahlungsunfähigkeit der fünftgrößten Bank des Landes (Resona). Daneben machte dem Aktienmarkt die Auflösung der in den 80er Jahren aus protektionistischen Gründen entstandenen Überkreuzbeteiligungen und die Verstaatlichung der Pensionsverpflichtungen des Unternehmenssektors zu schaffen. Im Mai änderte sich die Stimmung dann aber deutlich. Grund hierfür war die Teilverstaatlichung der vorstehend erwähnten Resona-Bank, was die Marktteilnehmer beruhigte. Die sich langsam aufhellenden Wirtschaftsdaten, ein weiterhin schwacher Yen und ein erstmalig in Teilbereichen wieder positiver Bericht der Zentralbank (Tankan-Bericht) führten im Juni zu einer sehr positiven Marktverfassung. Ablesbar war die jüngste konjunkturelle Zuversicht auch in der Rendite der 10-jährigen Staatsanleihen, die sich von 0,43 auf 1,13 % für japanische Verhältnisse deutlich erhöhte. Getragen von diesen Entwicklungen lag unser Schwergewicht in der Fondspolitik bis Mai auf fundamental niedrig bewertete Aktien, wobei wir hierbei auch verstärkt auf mittelgroße Titel setzten. Zum Ende des Halbjahres erwarben wir zunehmend hochkapitalisierte Titel, die insbesondere von Käufen ausländischer Marktteilnehmer profitieren. Im Rahmen der Branchenallokation lag der Schwerpunkt auf den exportlastigen Titeln der Chemie-, Elektro- und Technologiebranche, was sich mit dem schwachen Yen und den damit einhergehenden Vorteilen im Welthandel erklärt. Im Bankenbereich setzten wir unverändert auf das finanzstärkste Institut (Mitsubishi Tokyo Financial Group). Daneben erwarben wir mit der Kreditkartenfirma Credit Saison erstmalig einen Finanzdienstleister. In der Konsum- und Maschinenbaubranche berücksichtigten wir

vor allem Titel, die überdurchschnittlich von den Handelsbeziehungen zu China profitieren. Die niedrige Bewertung der Versorgungsindustrie war das ausschlaggebende Argument für den Erwerb von Aktien der Unternehmen Tokyo Electric Power sowie Tokyo Gas. Weiterhin hielten wir Aktien in den Branchen Automobilbau, Bau, Dienstleistungen, Energie u. Rohstoffe, Telekommunikation und Versicherungen. Mit einem aktiven Währungsmanagement reagierten wir im Halbjahresverlauf auf die Yen/EURO-Schwankungen, aktuell ist das Sondervermögen zu ca. 20 % währungsgesichert.

Der von der Hamburger Vermögensverwaltung Dahl & Partner anlagepolitisch beratene weltweit anlegende Aktienfonds **HANSAvision D&P** berücksichtigte im 1. Halbjahr 2003 unverändert die Anlagekriterien Branchentrends, Managementqualität, Produktinnovationen sowie Regionen für die Aktienselektion. Zur Ausnutzung von Marktschwankungen wurden außerdem Aktienindexkontrakte auf den Deutschen Aktienindex (DAX), den EURO STOXX 50 sowie den japanischen TOPIX gehalten. Zur Zeit halten wir Kontrakte auf den TOPIX in Höhe von ca. 5 % des Fondsvermögens, die den aktuellen Investitionsgrad von ca. 87 % entsprechend erhöhen. Der Investitionsgrad unter Berücksichtigung der Indexkontrakte schwankte im Halbjahr zwischen 79 und 99 %. Im Rahmen der Länderallokation nahmen die amerikanischen und die deutschen Titel das stärkste Gewicht ein. In Deutschland bezog sich die Titelselektion schwerpunktmäßig auf niedrig bewertete MDAX- und SDAX-Werte. Beispielhaft seien hier der Bauwert Bilfinger, die Optikerkette Fielmann und der Immobilienwert IVG erwähnt. Den Heizungsbauer Buderus veräußerten wir im Halbjahresverlauf nach einem Übernahmeangebot der Firma Bosch. Neu aufgenommen wurde der Spezialist für Wasserreinigung Wedeco sowie aufgrund der hohen Dividendenrendite die Vorzugsaktien der Volkswagen AG. Die amerikanische Aktienquote erhöhte sich im Halbjahresverlauf stetig. Ein hohes Gewicht erfuhr hierbei die Technologiebranche, die von dem schwachen US-Dollar im Hinblick auf verbesserte Exportaussichten sowie von der Konjunkturaufhellung profitieren sollte. Neu aufgenommen wurden Aktien aus der Rohstoffindustrie wie der Goldwert Newmont Mining und der Kupferproduzent Phelps Dodge. Aus Dividendengründen erwarb das Sondervermögen den Spezialisten für Fototechnik Eastman Kodak. Zeitweise kam es zu

einer Teilabsicherung des US-Dollar. Nach der vollständigen Veräußerung der niederländischen Dividentitel im März führten die besseren Aussichten für die Technologie- und Telekommunikationswerte zum Erwerb von Aktien des Philips-Konzerns und der staatlichen Telefongesellschaft KPN. Weiterhin wurden in Europa Dividendenpapiere in Italien, Norwegen, Schweden und der Schweiz gehalten, wobei der Anlageschwerpunkt auf Energietitel lag. Aus Asien sind zur Zeit der südkoreanische Technologiekonzern Samsung sowie die japanischen Maschinenbauer Komatsu und Shima Seiki im Sondervermögen vertreten. Dagegen wurden die Anteile an dem Sondervermögen mit Anlageschwerpunkt Asien ex Japan vollständig veräußert. Erstmals nahm das Sondervermögen mit dem Goldwert Harmony Gold und dem Rohstoffwert Inco ein Investment in Südafrika bzw. Kanada vor.

In dem ebenfalls von der Hamburger Vermögensverwaltung Dahl & Partner anlagepolitisch beratenen gemischten Fonds **HANSA D&P** bezog sich der Anlageschwerpunkt unverändert auf Aktien, die flexibel gemanagt wurden. Nach dem Absenken des Investitionsgrades in Aktien zum Jahresbeginn wurde die Ausverkaufsstimmung an den Börsen im März für eine kurzfristige Erhöhung der Aktienquote bis in den April genutzt. Zum Halbjahresschluss wurden die Aktieninvestments auf zur Zeit ca. 52 % erhöht. Im Rahmen der Länderallokation nahmen die deutschen Dividendenpapiere unverändert das stärkste Gewicht ein. Zu Neuengagements kam es in der Automobilbranche mit den Vorzugsaktien der Volkswagen AG, die sich durch eine hohe Dividendenrendite auszeichnen. Außerdem erhöhte sich die Konsumquote über den Erwerb von Titeln der Optikerkette Fielmann, und mit der Dt. Telekom wurde neu ein Telekommunikationswert in das Sondervermögen aufgenommen. Hintergrund hierbei sind die jüngsten Erfolge bei der Schuldenreduzierung. Zu Verkäufen kam es bei den Versicherungstiteln und in der Maschinenbaubranche mit der vollständigen Veräußerung dieser Titel. Weiterhin hoch gewichtet waren amerikanische Aktien, deren Anteil am Fondsvermögen sich jedoch kontinuierlich ermäßigte. Die positiven Entwicklungen um das Edelmetall Gold wurden zum Anlass genommen, den amerikanischen Goldwert Newmont Mining sowie den südafrikanischen Goldwert Goldfields in das Sondervermögen aufzunehmen.

Während sich das Gewicht der dänischen Aktien deutlich ermäßigte, wurde die freie Liquidität in Italien und in Norwegen zum Erwerb günstig bewerteter Energietitel eingesetzt. Weiterhin bestand das Sondervermögen aus französischen, britischen, holländischen und schweizerischen Dividendenpapieren. Zur Abdeckung der asiatischen Region unter Ausklammerung des japanischen Marktes hielt der Fonds unverändert Anteile an einem Sondervermögen. Ein Neuengagement wurde in Südkorea mit dem Technologiekonzern Samsung eingegangen.

Hinsichtlich der festverzinslichen Wertpapiere veränderte sich der Anteil am Sondervermögen im 1. Halbjahr kaum. Positiv wirkte sich die Aufnahme von höherverzinslichen Unternehmensanleihen aus, die ihren Renditeabstand zu den Bundesanleihen deutlich verringern konnten. Die durchschnittliche Restlaufzeit beträgt aktuell 3 Jahre 9 Monate und die rechnerische Rendite 3,31 %.

HANSAzins

Fondsvermögen: EUR 72.359.898,93 (85.316.487,01)

Umlaufende Anteile: Stück 2.776.413 (3.219.914)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Öffentliche Anleihen			
inländischer Emittenten	10.057	13,90	(17,72)
ausländischer Emittenten	16.882	23,33	(7,12)
Pfandbriefe und Kommunalobligationen	33.468	46,25	(37,93)
Sonstige Anleihen			
inländischer Emittenten	6.343	8,77	(1,19)
ausländischer Emittenten	3.183	4,40	(29,32)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	2.427	3,35	(6,72)
	72.360	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12. 2002)



Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
202794 3,7500 % Allg.Hyp.Bk.Rheinb.ö.Pf.S.494 98/04		EUR	3.500	—	1.500	% 101,84000	3.564.400,00	4,93
563297 5,3750 % Bayer MTN 02/07		EUR	1.000	1.000	—	% 105,55000	1.055.500,00	1,46
727183 2,7000 % Bay.Ldsbk. ö.Pf.R.7183 02/05		EUR	10.000	10.000	—	% 100,45000	10.045.000,00	13,88

HANSAzins

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzugang zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Verzinsliche Wertpapiere			
251435 3,2500 % Bay.Hyp.-u.Ver.Bk.Pf.S.817 99/03	EUR	–	2.000
113696 3,5000 % Bund Schatzanw. 01/03	EUR	–	15.000
610833 5,3750 % LVMH Moet Henn. MTN 01/04	EUR	–	2.000
858190 7,5000 % Dt. Telekom Intl. Fin. MTN 02/07	EUR	–	5.000
292892 3,7500 % Repsol Int. 99/04	EUR	–	3.000
608748 6,0000 % DaimlerChrysler N.A.Hldg. 01/04	EUR	–	4.000
412770 6,0000 % Depfa Fin. 94/04	DEM	–	10.000
248826 5,5000 % R & R Fin. MTN 98/05	DEM	–	10.000
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
Verzinsliche Wertpapiere			
226886 3,2500 % LB Sachsen ö.Pf.S.127 99/04	EUR	–	5.000

– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

	Volumen in 1.000
unbefristet (Basiswerte: 6,0000% DaimlerChrysler N.A.Hldg. 01/04)	EUR 4.097

HANSarenta

Fondsvermögen: EUR 290.022.656,13 (226.291.438,46)

Umlaufende Anteile: Stück 11.791.343 (9.209.382)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Öffentliche Anleihen	134.531	46,39	(33,93)
Pfandbriefe und Kommunalobligationen	100.349	34,60	(39,15)
Sonstige Anleihen			
inländischer Emittenten	15.510	5,35	(8,49)
ausländischer Emittenten	29.672	10,23	(10,67)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	9.961	3,43	(7,76)
	290.023	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

HANSarenta

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
202955		5,5000 % Allg.Hyp.Bk.Rheinb.ö.Pf.S.505 00/10	EUR 5.000	–	–	% 111,05000	5.552.500,00	1,91
315997		5,2500 % Allg.Hyp.Bk.Rheinb.ö.Pf.S.997 00/07	EUR 5.000	–	–	% 108,01000	5.400.500,00	1,86
104035		3,2500 % Baden-Württemberg 03/08	EUR 10.000	10.000	–	% 100,88000	10.088.000,00	3,48
105317		3,7500 % Bayern Schatzanzw.S.98 03/10	EUR 10.000	10.000	–	% 101,88000	10.188.000,00	3,51
213107		3,7500 % Bay.Ldsbk.ö.Pf.R.7 03/11	EUR 5.000	5.000	–	% 100,00000	5.000.000,00	1,72
251481		4,0000 % Bay.Hyp.-u.Ver.Bk.ö.Pf.S.863 99/06	EUR 15.000	–	–	% 103,80000	15.570.000,00	5,37
727152		2,9000 % Bay.Ldsbk.ö.Pf.R.7152 02/05	EUR 10.000	10.000	–	% 100,90000	10.090.000,00	3,48
113512		4,5000 % Bund Anl. 99/09	EUR 25.000	–	–	% 106,59000	26.647.500,00	9,19
113521		4,5000 % Bund Anl. 03/13	EUR 15.000	15.000	–	% 105,14000	15.771.000,00	5,44
113699		3,2500 % Bundesschatanzw. 02/04	EUR 30.000	–	–	% 101,45500	30.436.500,00	10,49
124013		3,5000 % Bundesländer Nr.14 03/08	EUR 10.000	10.000	–	% 102,15000	10.215.000,00	3,52
124014		3,2500 % Bundesländer Nr.15 03/09	EUR 5.000	5.000	–	% 99,40000	4.970.000,00	1,71
350533		4,5000 % Claas 99/06	EUR 5.000	–	–	% 101,20000	5.060.000,00	1,74
325251		4,7500 % DG Hyp.Bk. ö.Pf.S.652 98/07	EUR 15.000	–	–	% 106,54000	15.981.000,00	5,51
362508		6,1250 % FAG Kugelfischer G.Schäfer 99/04	EUR 5.000	–	–	% 103,50000	5.175.000,00	1,78
257461		5,2500 % Hyp.Bk.Essen ö.Pf.E.561 01/11	EUR 10.000	–	–	% 109,45000	10.945.000,00	3,77
307507		4,7500 % LB NRW ö.Pf.R.7507 98/07	EUR 10.000	–	–	% 106,93000	10.693.000,00	3,69
719535		4,5000 % LB Bad.-Württ.ö.Pf.S.334 01/06	EUR 5.000	–	–	% 105,53000	5.276.500,00	1,82
159590		4,2500 % Nordrhein-Westf.LS R.387 01/07	EUR 10.000	5.000	–	% 104,95000	10.495.000,00	3,62
178579		4,2500 % Sachsen-Anhalt A.63 01/06	EUR 15.000	–	–	% 104,80000	15.720.000,00	5,42
340236		4,5000 % Westf.Ld.Bod.Kr.Bk ö.Pf.R254 01/07	EUR 15.000	–	–	% 105,60000	15.840.000,00	5,46
611882		8,2500 % France Telecom Reg.S 01/08	EUR 5.000	10.000	5.000	% 115,00000	5.750.000,00	1,98
858420		6,1250 % Allianz Finance FLR 02/12	EUR 10.000	10.000	–	% 105,01000	10.501.000,00	3,62
611190		5,7500 % Metro Finance MTN 01/06	EUR 5.000	–	–	% 106,80000	5.340.000,00	1,84
533767		3,0000 % Finnland 03/08	EUR 3.000	3.000	–	% 99,85000	2.995.500,00	1,03
610260		5,7500 % General Motors Acc. MTN 01/06	EUR 5.000	5.000	5.000	% 101,70500	5.085.250,00	1,75
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere			EUR				274.786.250,00	94,75
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
374235		4,2500 % National-Bank IS E.83 01/06	EUR 5.000	–	–	% 105,50000	5.275.000,00	1,82
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	5.275.000,00	1,82
Summe Wertpapiervermögen						EUR	280.061.250,00	96,57
Derivate (bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)								
Zins-Derivate								
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Zinsterminkontrakte								
	EUREX	EUR	–50				44.500,00	0,02
	Euro-Bund 8,5-10,5 J/EUREX / 8.09.2003							
	Euro-Bund 8,5-10,5 J/EUREX / 8.09.2003	EUREX	EUR	–100			269.000,00	0,09
Summe der Zinsderivate						EUR	313.500,00	0,11
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank			EUR	3.843.984,81			3.843.984,81	1,33
Summe der Bankguthaben							3.843.984,81	1,33
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche			EUR	6.010.414,56			6.010.414,56	2,07
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							6.010.414,56	2,07
Sonstige Verbindlichkeiten *)			EUR	–206.493,24			–206.493,24	–0,07
Fondsvermögen						EUR	290.022.656,13	100,00
Anteilwert						EUR	24,60	
Umlaufende Anteile						STK	11.791.343	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								96,57
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								0,11

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Marktschlüssel

b) Terminbörsen
EUREX European Exchange

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzurordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Verzinsliche Wertpapiere			
563296 6,0000 % Bayer MTN 02/12	EUR	5.000	5.000
335694 5,0000% HVB Real Est. Bk. Pf.R.395 01/07	EUR	–	5.000
374231 4,7000% National-Bank IS E.80 01/06	EUR	–	4.000
858190 7,5000% Dt. Telekom Intl. Fin. MTN 02/07	EUR	–	8.000
775935 4,6250% EADS Fin. MTN 03/10	EUR	8.000	8.000
846102 5,7500% Südzucker Intl. 02/12	EUR	–	5.000
850625 7,0000% ThyssenKrupp Fin. Ned. 02/09	EUR	10.000	10.000

Derivate (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

	Volumen in 1.000
Terminkontrakte	
Zinsterminkontrakte	
Gekaufte Kontrakte (Basiswerte: Euro-Bund 8,5-10,5 J.)	EUR 126.034
Verkaufte Kontrakte (Basiswerte: Euro-Bund 8,5-10,5 J.)	EUR 151.384

– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

	Volumen in 1.000
unbefristet (Basiswert: 3,2500 % Baden-Württemberg 03/08, 4,5000% Bund Anl. 03/13, 4,2500 % Sachsen-Anhalt A.63 01/06, 4,0000 % Bay.Hyp.-u.Ver.Bk.ö.Pf.S.863 99/06, 5,2500 % Allg.Hyp.Bk.Rheinb.ö.Pf.S.997 00/07, 4,7500 % DG Hyp.Bk. ö.Pf.S.652 98/07, 5,0000 % HVB Real Est. Bk. Pf.R.395 01/07, 4,5000 % Westf.Ld.Bod.Kr.Bk ö.Pf.R254 01/07, 7,0000 % ThyssenKrupp Fin. Ned. 02/09)	EUR 230.690

HANSAinternational

Fondsvermögen: EUR 503.315.724,56 (540.766.048,08)

Umlaufende Anteile: Stück 25.271.120 (26.499.767)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

EUR-Anleihen	196.804	39,10	(40,76)
Währungsanleihen	265.758	52,81	(47,13)
USD-Anleihen	95.507	18,98	(21,43)
CAD-Anleihen	40.174	7,98	(8,71)
DKK-Anleihen	31.928	6,34	(4,85)
HUF-Anleihen	21.969	4,36	(2,71)
AUD-Anleihen	19.708	3,92	(3,90)
GBP-Anleihen	14.926	2,97	(1,73)
SEK-Anleihen	14.487	2,88	(2,62)
NZD-Anleihen	12.957	2,57	(0,46)
NOK-Anleihen	10.046	2,00	(-, -)
PLN-Anleihen	4.056	0,81	(0,72)
Options- /Wandel-Anleihen	11.797	2,34	(6,12)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	28.957	5,75	(5,98)
	503.316	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)



HANSInternational

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
202796		4,0000 % Allg.Hyp.Bk.Rheinb.ö.Pf.S.496 99/09	EUR 10.000	–	–	% 103,05000	10.305.000,00	2,05
563297		5,3750 % Bayer MTN 02/07	EUR 5.000	–	–	% 105,55000	5.277.500,00	1,05
220887		5,0000 % Berl.Hann.Hyp.Bk.ö.Pf.E.125 01/09	EUR 10.000	–	–	% 107,95000	10.795.000,00	2,14
113505		5,2500 % Bund Anl. 98/08	EUR 15.000	–	–	% 109,61500	16.442.250,00	3,27
113519		5,0000 % Bund Anl. 02/12	EUR 5.000	–	–	% 109,10000	5.455.000,00	1,08
124014		3,2500 % Bundesländer Nr.15 03/09	EUR 5.000	5.000	–	% 99,40000	4.970.000,00	0,99
805395		4,5000 % HVB Real Est. Bk.ö.Pf.K4001 02/07	EUR 5.000	–	–	% 105,41000	5.270.500,00	1,05
276087		5,2500 % K.F.W. 02/12	EUR 5.000	–	5.000	% 110,20000	5.510.000,00	1,09
178579		4,2500 % Sachsen-Anhalt A.63 01/06	EUR 10.000	–	–	% 104,80000	10.480.000,00	2,08
586337		4,8750 % Volkswagen Fin.Serv.MTN 02/08	EUR 5.000	–	–	% 104,61000	5.230.500,00	1,04
340236		4,5000 % Westf.Ld.Bod.Kr.Bk.ö.Pf.R254 01/07	EUR 10.000	–	–	% 105,60000	10.560.000,00	2,10
571115		5,0000 % Frankreich BTAN 00/06	EUR 10.000	–	–	% 106,37000	10.637.000,00	2,11
855545		5,6250 % Akzo Nobel 02/09	EUR 2.000	–	–	% 107,80000	2.156.000,00	0,43
858420		6,1250 % Allianz Finance FLR 02/12	EUR 10.000	10.000	–	% 105,01000	10.501.000,00	2,09
306049		6,1250 % Dt.Telekom Intl. Fin. MTN 02/07	EUR 5.000	–	–	% 108,62000	5.431.000,00	1,08
858190		7,5000 % Dt. Telekom Intl. Fin. MTN 02/07	EUR 5.000	–	5.000	% 101,56551	5.672.000,00	1,13
878061		4,5000 % Essent MTN 03/13	EUR 2.000	2.000	–	% 99,90000	1.998.000,00	0,40
880839		3,7500 % Rodamco Fin. 03/10	EUR 1.000	1.000	–	% 97,91000	979.100,00	0,19
841185		5,6250 % Telecom Italia MTN 02/07	EUR 5.000	–	–	% 106,42000	5.321.000,00	1,06
308434		3,5000 % Ireland Treasury 99/05	EUR 5.000	–	–	% 102,65000	5.132.500,00	1,02
878797		3,2500 % Cedula TDA 1 03/10	EUR 5.000	5.000	–	% 97,81230	4.890.615,00	0,97
249409		5,0000 % Finnland 98/09	EUR 5.000	–	–	% 109,07000	5.453.500,00	1,08
533767		3,0000 % Finnland 03/08	EUR 3.000	3.000	–	% 99,85000	2.995.500,00	0,60
843346		3,5000 % Municipality Fin. MTN 03/08	EUR 5.000	5.000	–	% 101,56551	5.078.275,65	1,01
197136		5,0000 % Österreich 98/08	EUR 5.000	–	–	% 108,52000	5.426.000,00	1,08
883075		4,6250 % Anglian W.S.F MTN 03/13	EUR 3.000	3.000	–	% 98,73000	2.961.900,00	0,59
842731		3,3750 % Glaxosmithkline MTN 03/08	EUR 5.000	5.000	–	% 100,63000	5.031.500,00	1,00
843356		4,8750 % Royal Bank of Scotland MTN 03/15	EUR 3.000	3.000	–	% 102,48000	3.074.400,00	0,61
522928		3,8750 % Citigroup MTN 03/10	EUR 5.000	5.000	–	% 100,49000	5.024.500,00	1,00
314300		5,2500 % Continental Rubber Amer. 99/06	EUR 10.000	–	–	% 105,00000	10.500.000,00	2,09
765013		3,7500 % DaimlerChrysler MTN 03/08	EUR 3.000	3.000	–	% 98,55000	2.956.500,00	0,59
862373		6,2500 % Bank v. Nederland. Gem. MTN 02/07	AUD 5.000	–	–	% 104,71500	3.051.844,19	0,61
779314		6,2500 % BHP Billiton Fin. MTN 01/08	AUD 5.000	–	–	% 104,00300	3.031.093,46	0,60
706543		6,5000 % Eurofima MTN 01/11	AUD 5.000	–	–	% 108,15175	3.152.005,83	0,63
542646		4,9067 % Natl. Australia Bank FLR MTN 03/06	AUD 2.500	2.500	–	% 99,98000	1.456.922,99	0,29
851638		7,0000 % Transco MTN 02/08	AUD 5.000	–	–	% 108,13000	3.151.371,94	0,63
329416		5,5000 % Canada 99/10	CAD 15.000	–	5.000	% 107,55000	10.444.390,78	2,08
206389		4,8750 % Eurofima MTN 02/12	CAD 10.000	–	–	% 101,02000	6.540.166,48	1,30
843311		4,5000 % Ontario Prov. MTN 03/08	CAD 5.000	5.000	–	% 101,77000	3.294.361,23	0,65
882425		4,2500 % Quebec Prov. MTN 03/10	CAD 5.000	5.000	–	% 98,05000	3.173.942,40	0,63
716096		4,2500 % Rabobank MTN 03/08	CAD 5.000	5.000	–	% 101,05500	3.271.216,21	0,65
189284		5,0000 % Dänemark 96/05	DKK 80.000	–	–	% 105,27000	11.336.901,13	2,25
292914		4,0000 % Realkredit Danm. S.10D 98/06	DKK 50.000	–	–	% 103,18000	6.944.888,49	1,38
352792		4,0000 % Realkredit Danm.S.10D 98/07	DKK 40.000	40.000	–	% 103,37000	5.566.141,68	1,11
707358		5,0000 % Realkredit Danm.S.22D 02/25	DKK 59.721	60.000	279	% 100,50000	8.079.659,57	1,61
212298		5,2500 % Bay.Ldsbk. 01/07	GBP 2.000	–	–	% 104,30000	3.008.533,79	0,60
845734		6,4700 % Gallaher Group MTN 03/07	GBP 2.000	2.000	–	% 104,21000	3.005.937,74	0,60
927946		4,8750 % Glaxosmithkline 02/08	GBP 4.000	–	–	% 102,83000	5.932.263,28	1,18
879782		5,0000 % Total Capital MTN 02/07	GBP 2.000	–	–	% 103,30000	2.979.688,79	0,59
830680		7,0000 % Bank Austria CA MTN 02/07	HUF 500.000	–	–	% 97,16700	1.826.250,14	0,36
351073		9,0000 % Depfa Dt.Pf.Bk.Tr.140 MTN 01/03	HUF 500.000	–	–	% 99,98000	1.879.120,37	0,37
829191		7,7500 % EIB Europ.Invest.Bk 02/04 MTN	HUF 700.000	–	–	% 98,88000	2.601.824,28	0,52
861209		9,0000 % Hypo Alpe-Adria-Bank MTN 02/05	HUF 750.000	–	–	% 100,54700	2.834.665,67	0,56
172635		6,0000 % Nordrhein-Westf.LS R.435 03/07	HUF 500.000	500.000	–	% 95,67300	1.798.170,47	0,36
588085		6,0000 % Österreich MTN 03/07	HUF 500.000	500.000	–	% 96,91359	1.821.487,27	0,36
842855		7,0000 % Volkswagen Intl. Fin. MTN 02/05	HUF 1.000.000	–	–	% 97,25861	3.655.944,01	0,73
724052		6,2500 % World Bank MTN 03/05	HUF 1.000.000	1.000.000	–	% 97,75156	3.674.473,96	0,73
829172		7,7500 % World Bank MTN 02/03	HUF 500.000	–	–	% 99,84600	1.876.601,85	0,37
973834		5,0000 % Fortis Fin. MTN 03/07	NOK 40.000	40.000	–	% 102,47500	4.957.162,09	0,98
776302		5,2500 % Nestle MTN 03/07	NOK 40.000	40.000	–	% 105,19000	5.088.498,46	1,01
749889		5,7500 % Commonw.Bk.of Australia MTN 03/06	NZD 5.000	5.000	–	% 101,12030	2.574.565,95	0,51
846084		8,0000 % General Motors Acc.Int.Fin. MTN 02/07	NZD 5.000	–	–	% 101,81000	2.592.125,96	0,52
805134		6,0000 % Landw.Rentenbk. MTN S.457 02/07	NZD 10.000	10.000	–	% 102,13000	5.200.546,69	1,03

HANSAinternational

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
775798 5,7500 % Ontario Provinz 03/08		NZD	5.000	5.000	–	% 101,71000	2.589.579,96	0,51
841806 8,2500 % Inter-American Dev. Bk. MTN 02/05		PLN	7.700	–	–	% 104,67200	1.807.828,87	0,36
705301 5,0000 % Vorarlberger LD-u.Hyp.Bk.MTN 03/08		PLN	10.000	10.000	–	% 100,24000	2.248.418,38	0,45
607797 5,0000 % General Electric Cap. MTN 01/05		SEK	25.000	–	–	% 102,44000	2.794.478,69	0,56
231109 6,0000 % Spintab Loan 97/09 Nr.168		SEK	50.000	–	–	% 109,64173	5.981.871,95	1,19
745835 5,0000 % Spintab Loan 02/08 Nr.173		SEK	50.000	50.000	–	% 104,67546	5.710.920,56	1,13
230234 5,7500 % Baden-Württ.Fin. 98/08		USD	5.000	–	–	% 112,78000	4.922.139,59	0,98
859774 5,0000 % British Columbia MTN 02/09		USD	8.000	–	–	% 110,33000	7.704.339,93	1,53
829114 5,7500 % Conseil Europe MTN 02/12		USD	5.000	–	–	% 116,20300	5.071.532,07	1,01
325190 3,3750 % Depfa Dt.Pf.Bk.ö.Pf.G9 02/07		USD	5.000	–	–	% 103,44000	4.514.507,18	0,90
827021 4,8750 % Dexia Mun. Agen. MTN 02/07		USD	5.000	–	–	% 108,61200	4.740.232,53	0,94
858360 9,2500 % Dt. Telekom Intl. Fin. 02/32		USD	3.000	–	–	% 138,29000	3.621.294,65	0,72
304283 5,8750 % Du Pont Nemours 99/09		USD	5.000	–	–	% 113,26000	4.943.088,58	0,98
314058 6,3500 % Eurohypo IS.S.280 MTN 99/03		USD	10.000	–	–	% 102,18114	8.919.131,49	1,77
967381 3,0000 % General Electric Cap. MTN 03/07		USD	3.000	3.000	–	% 101,50000	2.657.903,01	0,53
927961 3,5000 % HBOS Treasury MTN 02/07		USD	5.000	–	–	% 103,22000	4.504.905,55	0,90
311348 3,3750 % LB Hess.-Thür.IHS S.H101 MTN 03/08		USD	5.000	5.000	–	% 102,37000	4.467.808,39	0,89
844177 3,5000 % Österreich MTN 03/10		USD	7.000	7.000	–	% 102,33000	6.252.487,69	1,24
878276 3,2500 % Österreich MTN 03/13		USD	4.000	4.000	–	% 96,77000	3.378.722,81	0,67
862345 5,0000 % Quebec Prov. 02/09		USD	7.000	–	–	% 109,59000	6.696.082,54	1,33
249001 3,5000 % Royal Bk. Canada MTN 02/07		USD	3.000	–	–	% 103,34000	2.706.085,68	0,54
293873 5,7500 % Statoil MTN 99/09		USD	2.000	–	–	% 112,14000	1.957.683,04	0,39
858868 5,3750 % St. Gobain Ned. 02/07		USD	3.000	–	–	% 108,04000	2.829.160,99	0,56
864928 4,1250 % World Bank MTN 02/09		USD	4.000	–	–	% 106,79600	3.728.780,42	0,74
Andere Wertpapiere								
775961 6,5000% Dt.Telekom Intl.Fin.CV 03/06		EUR	2.000	4.000	2.000	% 113,20000	2.263.999,94	0,45
755038 1,3750% Siemens Fin. CV 03/10		EUR	2.000	4.000	2.000	% 101,25000	2.025.000,00	0,40
487235 1,4000% Hitachi CV 89/04 No.7		JPY	400.000	–	300.000	% 101,45000	2.957.733,36	0,59
134280 1,1500% Marui CV 96/12 No.9		JPY	300.000	–	–	% 106,10000	2.319.976,66	0,46
109322 0,2500% Roche Hldgs. CV No.1 00/05		JPY	305.970	305.970	–	% 100,00000	2.230.107,63	0,44
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	437.864.609,94	87,00
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
857900 5,2500 % Porsche Int.Fin. 02/07		EUR	5.000	–	–	% 105,75000	5.287.500,00	1,05
856946 4,3750 % US Treasury 02/07		USD	10.000	–	10.000	% 108,51953	9.472.393,68	1,88
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	14.759.893,68	2,93
Nichtnotierte Wertpapiere								
Verzinsliche Wertpapiere								
957038 5,0000% Nederl.Watersch. MTN 02/06		AUD	10.000	–	–	% 100,61000	5.864.413,77	1,17
269568 5,0000% Alberta 98/08		CAD	5.000	–	–	% 104,65668	3.387.804,78	0,67
778972 4,5000% Canada 01/07		CAD	10.000	–	5.000	% 103,17000	6.679.360,28	1,33
608815 5,0000% Export Development MTN 99/09		CAD	5.000	–	–	% 104,48760	3.382.331,71	0,67
862451 5,1250% Ontario Prov. 02/12		USD	2.500	–	–	% 110,85000	2.418.953,60	0,48
Summe der nichtnotierten Wertpapiere						EUR	21.732.864,14	4,32
Summe Wertpapiervermögen						EUR	474.357.367,76	94,25

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Derivate								
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)								
Zins-Derivate								
Forderungen/ Verbindlichkeiten								
Zinsterminkontrakte								
Euro-Bund 8,5 -10,5 J/EUREX / 8.09.2003	EUREX	EUR	-100				80.000,00	0,02
Euro-Bund 8,5 -10,5 J/EUREX / 8.09.2003	EUREX	EUR	-100				224.000,00	0,04
Euro-Bund 8,5 -10,5 J/EUREX / 8.09.2003	EUREX	EUR	-200				682.000,00	0,14
Euro-Bund 8,5 -10,5 J/EUREX / 8.09.2003	EUREX	EUR	-200				304.000,00	0,06
Ten-Year Treasury No/ CBOT /19.09.2003	CBOT	USD	-100				112.014,25	0,02
Ten-Year Treasury No/ CBOT /19.09.2003	CBOT	USD	-100				256.816,28	0,05
Summe der Zinsderivate						EUR	1.658.830,53	0,33
Devisen-Derivate								
Forderungen/ Verbindlichkeiten								
Absicherung von Beständen								
Devisenterminkontrakte (Verkauf)								
Geschlossene Positionen								
USD 75,000 Mio.	OTC						-881.981,51	-0,18
Absicherung schwebender Verbindlichkeiten								
Forderungen/ Verbindlichkeiten								
Devisenterminkontrakte (Kauf)								
Offene Positionen								
HUF 995,300 Mio.	OTC						-77.885,82	-0,02
Summe der Devisen-Derivate						EUR	959.867,33	-0,19
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	8.065.399,36				8.065.399,36	1,60
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen		GBP	3.376.011,33				4.869.052,82	0,97
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen		USD	8.304.143,97				7.248.475,93	1,44
		CAD	500.804,14				324.227,13	0,06
Summe der Bankguthaben							20.507.155,24	4,07
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche		EUR	8.570.375,08				8.570.375,08	1,70
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							8.570.375,08	1,70
Kurzfristige Verbindlichkeiten								
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen		USD	-421.875,00				-368.243,95	-0,07
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten							-368.243,95	-0,07
Sonstige Verbindlichkeiten *)								
		EUR	-449.892,77				-449.892,77	-0,09
Fondsvermögen								
Anteilwert						EUR	19,92	
Umlaufende Anteile						STK	25.271.120	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								94,25
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								0,14

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

HANSAinternational

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/ Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Devisenkurse (in Mengennotiz)		per 30.06.2003	
Australischer Dollar	(AUD)	1 EUR =	1,715602
Kanadischer Dollar	(CAD)	1 EUR =	1,544609
Dänische Kronen	(DKK)	1 EUR =	7,428485
Englisches Pfund	(GBP)	1 EUR =	0,693361
Ungarische Forint	(HUF)	1 EUR =	266,028727
Japanische Yen	(JPY)	1 EUR =	137,199656
Norwegische Kronen	(NOK)	1 EUR =	8,268844
Neuseeland-Dollar	(NZD)	1 EUR =	1,963832
Polnische Zloty	(PLN)	1 EUR =	4,458245
Schwedische Kronen	(SEK)	1 EUR =	9,164500
US-Dollar	(USD)	1 EUR =	1,145640

Marktschlüssel

b) Terminbörsen

CBOT	Chicago Board of Trade
EUREX	European Exchange

c) OTC

Over-The-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
563296 6,0000 % Bayer MTN 02/12	EUR	–	5.000
113509 4,1250 % Bund Anl. 98/08	EUR	–	20.000
755460 5,6250 % Electricite de France MTN 03/33	EUR	2.000	2.000
250036 5,6250 % Allianz Finance 02/12	EUR	–	6.500
858191 8,1250 % Dt. Telekom Intl. Fin. MTN 02/12	EUR	–	7.000
775935 4,6250 % EADS Fin. MTN 03/10	EUR	11.000	11.000
876066 4,8750 % Ciba Spc.Chem.Fin. 03/18	EUR	500	500
611699 6,2500 % Hannover Fin. FLR 01/31	EUR	3.000	3.000
304265 5,7500 % Independ. News & Media 99/09	EUR	–	5.000
715601 6,7500 % Ford Motor Credit MTN 03/08	EUR	4.000	4.000
825109 5,5000 % Conseil Europe MTN 01/12	AUD	–	2.500
749814 4,7500 % Canada Housing Trust 144A 01/07	CAD	–	10.000
841805 5,2500 % Nova Scotia MTN 02/07	CAD	–	5.000
879752 4,3750 % Ontario Prov. MTN 02/07	CAD	–	5.000
248826 5,5000 % R & R Fin. MTN 98/05	DEM	10.000	10.000
189201 6,0000 % Nykredit S.3C 96/29	DKK	–	59.229
861190 6,1250 % International Endesa MTN 02/12	GBP	3.000	3.000
707706 6,2500 % General Electric Cap. MTN 03/06	NOK	40.000	40.000
778051 10,2500 % World Bank MTN 01/03	PLN	–	7.500
231499 5,0000 % Schweden Nr.1043 98/09	SEK	–	50.000
394137 6,0000 % Dresdner Bank 93/08	USD	–	2.000
376514 2,7500 % Export Development 02/05	USD	–	5.000
649520 6,5000 % General Motors Acc. MTN 01/06	USD	–	5.000
261977 4,7500 % Intl. Bus. Mach. 02/12	USD	–	5.000
348680 2,7500 % Inst. Cred. Oficial MTN 02/05	USD	–	10.000
977580 2,5000 % K.F.W. Intern.Fin.MTN 02/05	USD	–	5.000
851590 4,7500 % Shell Fin. MTN 02/05	USD	–	3.000
Andere Wertpapiere			
801048 2,2500 % Ergo International Um. Anl. 01/06	EUR	–	4.000
603617 3,3750 % Talanx Umt.Anl.v.00/05 Hann.Rück	EUR	2.000	2.000
843015 2,5000 % Marionnaud Parfumeries CV 02/08	EUR	–	3.704
525405 2,5000 % Pinault-Print.-Redoute CV 03/08	EUR	1.295	1.295
777835 2,0000 % Wendel Invest. CV 03/09	EUR	199	199
118099 4,0000 % Ahold, Kon. CV Reg.S 00/05	EUR	–	2.000
876000 0,2500 % Caixa Fin. CV 03/06	EUR	1.000	1.000

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzueordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
352612 1,5000 % Konin.Numico CV Reg.S.99/04	EUR	3.000	3.000
878287 3,0000 % Konin.Numico CV Reg.S. 03/10	EUR	750	750
269455 2,0000 % Dt. Bank Fin. CV Reg.S 98/03	EUR	–	6.000
779436 2,7500 % Legal & General Group CV 01/06	GBP	–	3.000
Nichtnotierte Wertpapiere			
801049 0,7500 % Ergo International Um. Anl. 01/06	EUR	–	2.000
825371 1,2500 % Allianz Finance CV 01/06	EUR	–	4.000
857299 7,2500 % Telstra Corp. 02/12	AUD	–	5.000
879841 6,1250 % General Motors Acc.02/07	USD	–	2.000
879776 5,6250 % Viacom 02/12	USD	–	2.000

Derivate (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)

	Volumen in 1.000
Zinsterminkontrakte	
Verkaufte Kontrakte (Basiswerte: Euro-Bund 8,5-10,5 J.)	EUR 232.313
Absicherung von Beständen	
Devisenterminkontrakte (Verkauf)	
Verkauf von Devisen von Termin:	
GBP	EUR 10.544
USD	EUR 115.004
CAD	EUR 3.147
Absicherung schwebender Verbindlichkeiten	
Devisenterminkontrakte (Kauf)	
Kauf von Devisen auf Termin:	
NOK	EUR 10.666
HUF	EUR 1.995
NZD	EUR 2.567

– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

	Volumen in 1.000
unbefristet (Basiswerte: 5,2500% Bund Anl. 98/08 , 5,0000% Bund Anl. 02/12 , 3,2500% Bundesländer Nr.15 03/09 , 5,0000% Berl.Hann.Hyp.Bk.ö.Pf.E.125 01/09 , 5,2500% Continental Rubber Amer. 99/06 , 4,5000% Westf.Ld.Bod.Kr.Bk ö.Pf.R254 01/07)	EUR 125.663

HANSAeffekt

Fondsvermögen: EUR 77.658.913,63 (103.951.431,67)

Umlaufende Anteile: Stück 2.813.602 (4.160.556)

Vermögensaufteilung im TEUR / %

Aktien nach Branchen

Technologie	10.768	13,87	(14,48)
Chemische Industrie, Pharma	9.906	12,76	(12,86)
Kreditbanken	9.482	12,21	(9,34)
Automobilbau	7.585	9,77	(9,36)
Versorgungsindustrie	7.579	9,76	(5,42)
Telekommunikation	7.072	9,11	(9,99)
Versicherungen	5.112	6,58	(9,92)
Maschinenbau	1.670	2,15	(1,58)
Warenhäuser, Handel	1.290	1,66	(0,54)
Verkehr	713	0,92	(1,75)
Eisen- und Stahlindustrie	700	0,90	(2,82)
Konsum	607	0,78	(-, -)
Elektrotechn.Industrie	-	-, -	(0,28)

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

15.175	19,53	(21,66)
77.659	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
500340 Adidas-Salomon		STK	8.000	16.500	8.500	EUR 75,90000	607.200,00	0,78
840400 Allianz		STK	43.000	9.000	36.000	EUR 73,20000	3.147.600,00	4,05
515100 BASF		STK	100.000	20.000	40.000	EUR 37,43000	3.743.000,00	4,82
802200 Bay.Hyp.-u.Ver.Bk.		STK	70.000	120.000	50.000	EUR 14,90000	1.043.000,00	1,34
575200 Bayer		STK	138.000	65.000	102.000	EUR 20,47000	2.824.860,00	3,64
519000 BMW		STK	70.000	45.100	30.100	EUR 34,31000	2.401.700,00	3,09
803200 Commerzbank		STK	80.000	–	150.000	EUR 12,46000	996.800,00	1,28
710000 DaimlerChrysler		STK	120.000	73.000	173.000	EUR 30,65000	3.678.000,00	4,74
514000 Deutsche Bank		STK	131.000	33.500	62.500	EUR 56,81000	7.442.110,00	9,58
555750 Dt. Telekom		STK	525.000	85.000	410.000	EUR 13,47000	7.071.750,00	9,11
761440 E.ON		STK	125.000	92.700	67.700	EUR 45,00000	5.625.000,00	7,24
577220 Fielmann		STK	10.000	10.000	–	EUR 34,50000	345.000,00	0,44
578580 Fresenius Med.Care		STK	28.000	28.000	–	EUR 43,70000	1.223.600,00	1,58
604840 Henkel		STK	16.500	–	47.900	EUR 49,40000	815.100,00	1,05
623100 Infineon Technologies		STK	85.000	50.000	200.000	EUR 8,38000	712.300,00	0,92
648300 Linde		STK	20.000	40.000	20.000	EUR 32,05000	641.000,00	0,83
823212 Lufthansa		STK	70.000	–	130.000	EUR 10,19000	713.300,00	0,92
593700 MAN		STK	70.000	300	55.300	EUR 14,70000	1.029.000,00	1,33
725750 Metro		STK	34.000	34.000	25.000	EUR 27,80000	945.200,00	1,22
843002 Münch.Rückvers.		STK	22.000	7.000	20.000	EUR 89,30000	1.964.600,00	2,53
703712 RWE		STK	74.000	74.000	30.000	EUR 26,40000	1.953.600,00	2,52
716460 SAP		STK	30.000	–	14.300	EUR 104,80000	3.144.000,00	4,05
717200 Schering		STK	30.000	–	25.000	EUR 43,30000	1.299.000,00	1,67
723610 Siemens		STK	160.000	51.000	141.000	EUR 43,20000	6.912.000,00	8,90
750000 ThyssenKrupp		STK	70.000	80.000	280.000	EUR 10,00000	700.000,00	0,90
766403 Volkswagen VZ		STK	58.000	58.500	500	EUR 25,95000	1.505.100,00	1,94
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	62.483.820,00	80,46
Summe Wertpapiervermögen						EUR	62.483.820,00	80,46
Derivate (bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)								
Aktienindex-Derivate								
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Aktienindex-Terminkontrakte								
DAX /EUREX /19.09.2003	EUREX	EUR Anzahl	63				–137.812,50	–0,18
DAX /EUREX /19.09.2003	EUREX	EUR Anzahl	90				–196.875,00	–0,25
DAX /EUREX /19.09.2003	EUREX	EUR Anzahl	3				–6.637,50	–0,01
Optionsrechte								
Optionsrechte auf Aktienindices								
Put Dax 21.07.2003/EUR 3000.00	EUREX	Anzahl	4.500			23,100	103.950,00	0,13
Summe der Aktienindex-Derivate						EUR	–237.375,00	–0,31

HANSAeffekt

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	15.493.448,82				15.493.448,82	19,95
Summe der Bankguthaben							15.493.448,82	19,95
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche		EUR	2.004,16				2.004,16	0,00
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							2.004,16	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten *)		EUR	-82.984,35				-82.984,35	-0,11
Fondsvermögen						EUR	77.658.913,63	100,00
Anteilwert						EUR	27,60	
Umlaufende Anteile						STK	2.813.602	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								80,46
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								-0,31

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Aktien	Kurse per 30.06.2003
Übrige Vermögenswerte	Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Marktschlüssel

b) Terminbörsen	
EUREX	European Exchange

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
245771 Allianz BZRSTK	56.500	56.500	
512800 Epcos NA	STK	–	30.000
581005 Deutsche Boerse	STK	25.000	25.000
695200 Tui	STK	20.000	20.000
703714 RWE VZ STK	–	50.000	
760080 Altana	STK	15.000	15.000
765818 Depfa Bank PLC	STK	–	20.000
766400 Volkswagen	STK	16.000	66.000

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

		Volumen in 1.000
Terminkontrakte		
Aktienindex-Terminkontrakte		
Gekaufte Kontrakte (Basiswerte: DAX)	EUR	30.222
– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):		
		Volumen in 1.000
unbefristet (Basiswert: Volkswagen)	EUR	360

HANSAs secur

Fondsvermögen: EUR 13.694.885,06 (24.246.334,14)

Umlaufende Anteile: Stück 942.844 (1.900.459)

Vermögensaufteilung im TEUR / %

Aktien Inland nach Branchen

Chemische Industrie, Pharma	2.989	21,82	(17,44)
Warenhäuser, Handel	1.494	10,91	(6,40)
Automobilbau	1.242	9,07	(5,40)
Holdings	1.177	8,59	(7,71)
Textil, Leder und Konsum	998	7,28	(5,65)
Maschinenbau	974	7,11	(7,47)
Kreditbanken	716	5,23	(5,50)
Bauindustrie	663	4,84	(6,96)
Brauereien, Nahrungsmittel	636	4,64	(2,90)
Versicherungen	488	3,56	(4,99)
Eisen- und Stahlindustrie	387	2,83	(1,63)
Bio/Umwelt	294	2,14	(0,77)
Dienstleistung/Leasing	291	2,12	(3,90)
Verkehr	276	2,01	(-, -)
Technologie	125	0,91	(3,36)
Verbrauchsgüter	-	-, -	(6,60)
Medien	-	-, -	(2,55)
Erdöl und Erschließung	-	-, -	(1,62)
Elektrotechn. Industrie	-	-, -	(1,19)

Aktien Ausland

Irland	297	2,17	(4,88)
--------	-----	------	---------

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

648	4,77	(3,08)
13.695	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

HANSAs secur

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
540811 Aareal Bank		STK	15.000	15.000	59.900	EUR 17,85000	267.750,00	1,96
508850 AVA		STK	28.100	29	3.000	EUR 27,80000	781.180,00	5,70
508590 AWD Holdg.		STK	18.000	18.000	-	EUR 16,15000	290.700,00	2,12
841000 AXA Konzern		STK	15.000	15.000	-	EUR 32,50000	487.500,00	3,56
520000 Beiersdorf		STK	10.500	5.500	12.000	EUR 116,50000	1.223.250,00	8,93
507210 Beru		STK	10.000	10.000	-	EUR 50,80000	508.000,00	3,71
590900 Bilfinger Berger AG		STK	30.000	35.000	57.191	EUR 22,10000	663.000,00	4,84
543900 Continental		STK	40.000	100	50.100	EUR 18,35000	734.000,00	5,36
765818 Depfa Bank PLC		STK	4.500	-	19.500	EUR 65,90000	296.550,00	2,17
577220 Fielmann		STK	15.200	-	7.300	EUR 34,50000	524.400,00	3,83
577330 Fraport AG		STK	14.000	14.000	-	EUR 19,70000	275.800,00	2,01
578563 Fresenius VZ		STK	14.000	14.000	-	EUR 41,00000	574.000,00	4,19
731400 Heidelberger Druckmaschinen		STK	8.000	8.000	15.000	EUR 21,70000	173.600,00	1,27
524553 Hugo Boss VZ		STK	10.000	30.000	20.000	EUR 12,99000	129.900,00	0,95
806330 IKB Dt.Industriebank		STK	30.000	-	20.000	EUR 14,95000	448.500,00	3,27
620570 IVG Immobilien		STK	75.000	24.200	24.200	EUR 7,35000	551.250,00	4,03
620440 IWKA		STK	34.000	200	26.200	EUR 13,09000	445.060,00	3,25
716200 K+S		STK	30.000	-	41.500	EUR 17,85000	535.500,00	3,91
660200 MG Technologies		STK	40.000	40.000	-	EUR 8,88000	355.200,00	2,59
703003 Rheinmetall VZ		STK	40.000	40.000	-	EUR 15,90000	636.000,00	4,64
722190 Schwarz Pharma		STK	20.000	28.000	8.000	EUR 32,80000	656.000,00	4,79
723530 SGL Carbon		STK	30.000	30.000	-	EUR 12,90000	387.000,00	2,83
780100 WCM Beteilig.-u. Grundbesitz		STK	100.000	-	50.000	EUR 1,94000	194.000,00	1,42
514180 Wedeco Water Technology		STK	25.000	25.000	15.000	EUR 11,75000	293.750,00	2,14
776563 Wella VZ		STK	4.000	4.000	15.000	EUR 62,80000	251.200,00	1,83
780600 Zapf Creation		STK	19.000	-	14.000	EUR 32,45000	616.550,00	4,50
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	12.299.640,00	89,81
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Aktien								
620010 Indus		STK	19.000	3.250	39.250	EUR 22,70000	431.300,00	3,15
660500 Medion		STK	5.000	5.000	-	EUR 37,70000	188.500,00	1,38
744900 Technotrans		STK	15.000	15.000	-	EUR 8,30000	124.500,00	0,91
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	744.300,00	5,43
Summe Wertpapiervermögen						EUR	13.043.940,00	95,25

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Bankguthaben							
EUR – Guthaben bei der Depotbank	EUR	665.784,93				665.784,93	4,86
Summe der Bankguthaben						665.784,93	4,86
Sonstige Verbindlichkeiten *)							
EUR	EUR	-14.839,87				-14.839,87	-0,11
Fondsvermögen					EUR	13.694.885,06	100,00
Anteilwert					EUR	14,53	
Umlaufende Anteile					STK	942.844	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							95,25

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Aktien	Kurse per	30.06.2003
Europäische Vermögenswerte	Kurse bzw. Marktsätze per	27.06.2003

HANSAsecur

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzugänge zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Wkg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
512800 Epcos NA	STK	45.000	45.000
527800 Buderus	STK	–	27.000
542190 Degussa AG	STK	30.000	30.000
550135 A.Springer VNA	STK	–	2.400
575300 Celanese	STK	33.000	63.000
587530 GFK	STK	–	40.000
607000 Hochtief	STK	20.000	93.500
609900 Douglas Holding	STK	–	20.000
620200 Salzgitter	STK	–	65.000
627500 Karstadt Quelle	STK	–	20.000
633500 Krones	STK	–	4.000
633503 Krones VZ	STK	–	2.500
649410 Loewe	STK	–	26.000
676650 Norddt.Affinerie	STK	–	40.000
691660 Pfeiffer Vacuum Technology	STK	15.000	15.000
704233 Rhön-Klinikum VZ	STK	10.000	30.000
725180 Stada Arzneimittel	STK	–	15.000
729700 Südzucker	STK	–	45.000
766710 Vossloh	STK	10.000	10.000
776560 Wella	STK	–	9.000
840002 AMB Generali	STK	–	11.000
840221 Hannover Rück.	STK	–	27.000
938914 Europ.Aeron.Def.+Space EADS	STK	68.000	68.000
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
Aktien			
518760 MPC	STK	–	37.000
555770 T-Online Intern. NA	STK	40.000	120.000
723890 Singulus Technologies	STK	10.000	40.000
Nichtnotierte Wertpapiere			
540837 Degussa V. eigener Akt.	STK	10.000	10.000

HANSAeuropa

Fondsvermögen: EUR 95.527.328,42 (88.331.801,97)

Umlaufende Anteile: Stück 3.452.036 (3.028.262)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Aktien

GB + Nordirland	32.953	34,50	(31,85)
Bundesrep. Deutschland	12.767	13,36	(13,75)
Frankreich	10.857	11,37	(11,12)
Niederlande	8.547	8,95	(10,38)
Schweiz	7.772	8,14	(10,43)
Italien	4.092	4,28	(2,87)
Spanien	3.217	3,37	(4,03)
Schweden	1.807	1,89	(1,70)
Finnland	1.611	1,69	(2,41)
Belgien	1.541	1,61	(1,05)
Österreich	636	0,67	(2,10)

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

9.727	10,17	(8,31)
95.527	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

HANSAeuropa

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
880026	ABN AMRO Hldg.	STK	75.000	154.000	122.000	EUR 16,74000	1.255.500,00	1,31
860206	Accor	STK	7.000	15.000	8.000	EUR 32,00000	224.000,00	0,23
850133	Air Liquide	STK	4.000	13.700	12.700	EUR 130,00000	520.000,00	0,54
840400	Allianz	STK	12.000	28.467	20.767	EUR 73,20000	878.400,00	0,92
850312	Assicurazioni Generali	STK	40.000	142.000	127.000	EUR 20,79000	831.600,00	0,87
508850	AVA	STK	100.000	-	-	EUR 27,80000	2.780.000,00	2,91
925700	Aventis	STK	15.000	57.500	56.500	EUR 47,73000	715.950,00	0,75
855705	AXA	STK	50.000	177.100	159.100	EUR 13,68000	684.000,00	0,72
515100	BASF	STK	22.000	78.000	73.000	EUR 37,43000	823.460,00	0,86
575200	Bayer	STK	28.000	93.000	87.000	EUR 20,47000	573.160,00	0,60
858872	Bco Santander Cen. Hisp.	STK	210.000	424.000	369.000	EUR 7,90000	1.659.000,00	1,74
519000	BMW	STK	15.000	40.500	32.000	EUR 34,31000	514.650,00	0,54
887771	BNP Paribas	STK	37.000	74.500	65.500	EUR 45,01000	1.665.370,00	1,74
852362	Carrefour	STK	13.000	81.500	86.500	EUR 42,44000	551.720,00	0,58
514000	Deutsche Bank	STK	24.000	46.000	42.000	EUR 56,81000	1.363.440,00	1,43
555750	Dt. Telekom	STK	66.000	195.600	189.600	EUR 13,47000	889.020,00	0,93
761440	E.ON	STK	10.000	134.100	154.100	EUR 45,00000	450.000,00	0,47
864869	Elsevier	STK	80.000	233.000	229.000	EUR 10,83000	866.400,00	0,91
871028	Endesa	STK	15.000	203.200	236.200	EUR 14,76000	221.400,00	0,23
897791	ENI	STK	75.000	183.000	168.000	EUR 13,36200	1.002.150,00	1,05
982570	Fortis	STK	100.000	260.000	217.000	EUR 15,41000	1.541.000,00	1,61
851194	Groupe Danone	STK	1.500	5.500	7.500	EUR 120,70000	181.050,00	0,19
881111	ING Groep	STK	60.000	182.901	161.901	EUR 15,44000	926.400,00	0,97
620570	IVG Immobilien	STK	340.550	-	-	EUR 7,35000	2.503.042,50	2,62
940602	Kon.Philips Electronics	STK	40.000	363.900	376.900	EUR 17,10000	684.000,00	0,72
853888	L'Oreal	STK	7.000	46.200	51.200	EUR 60,55000	423.850,00	0,44
853292	LVMH Moet-Henn.L.Vuitton	STK	8.000	60.300	60.300	EUR 44,41000	355.280,00	0,37
870737	Nokia	STK	100.000	619.000	632.000	EUR 14,84000	1.484.000,00	1,55
874341	OMV	STK	6.000	-	14.000	EUR 105,95000	635.700,00	0,67
907505	Royal Dutch	STK	100.000	243.000	223.000	EUR 41,11000	4.111.000,00	4,30
716460	SAP	STK	5.000	23.300	22.800	EUR 104,80000	524.000,00	0,55
860180	Schneider Electric	STK	16.000	62.500	46.500	EUR 40,39000	646.240,00	0,68
723610	Siemens	STK	22.000	105.700	103.200	EUR 43,20000	950.400,00	0,99
872087	St.Gobain	STK	15.000	45.000	47.000	EUR 35,40000	531.000,00	0,56
893438	Stmicroelectronics	STK	15.000	79.100	76.100	EUR 18,51000	277.650,00	0,29
871004	Stora Enso	STK	13.000	34.000	40.000	EUR 9,79000	127.270,00	0,13
852491	Suez	STK	20.000	187.000	212.000	EUR 13,95000	279.000,00	0,29
852568	Telecom Italia	STK	60.000	148.700	148.700	EUR 7,98700	479.220,00	0,50
896356	Telecom Italia Mobile	STK	100.000	279.600	279.600	EUR 4,33300	433.300,00	0,45
850775	Telefonica	STK	130.000	368.600	353.600	EUR 10,28000	1.336.400,00	1,40
850727	Total "B"	STK	20.000	41.700	36.700	EUR 133,60000	2.672.000,00	2,80
850832	Unicredito Italiano	STK	320.000	550.000	230.000	EUR 4,20400	1.345.280,00	1,41
860028	Unilever	STK	9.000	55.700	73.700	EUR 47,34000	426.060,00	0,45
591068	Vivendi Universal	STK	55.000	155.000	146.000	EUR 16,26000	894.300,00	0,94
766400	Volkswagen	STK	14.000	26.700	17.700	EUR 36,95000	517.300,00	0,54
875863	CIE Financiere Richemont Akt.A+PS	STK	17.000	77.000	76.000	CHF 22,45000	245.973,33	0,26
869898	Holcim	STK	15.000	15.000	-	CHF 49,80000	481.441,31	0,50
887208	Nestlé	STK	4.000	19.500	25.500	CHF 278,00000	716.683,71	0,75
904278	Novartis	STK	50.000	211.500	219.500	CHF 54,60000	1.759.484,30	1,84
852246	Schweizer. Rückvers.	STK	11.000	34.000	31.000	CHF 78,05000	553.335,25	0,58
914830	UBS	STK	52.000	105.000	95.000	CHF 75,50000	2.530.305,99	2,65
579919	Zurich Financial Serv.	STK	5.000	9.200	7.500	CHF 166,00000	534.934,79	0,56
891722	3 I Group	STK	50.000	150.000	100.000	GBP 5,72500	412.844,10	0,43
922169	Anglo American	STK	24.000	105.000	118.000	GBP 9,27500	321.044,88	0,34
886455	Astrazeneca	STK	35.000	142.600	142.600	GBP 24,82000	1.252.882,70	1,31
854013	Aviva	STK	80.000	316.000	290.000	GBP 4,24000	489.211,25	0,51
916018	B.A.T.	STK	35.000	230.700	255.700	GBP 6,93000	349.817,77	0,37
850403	Barclays	STK	280.000	514.000	454.000	GBP 4,51750	1.824.302,20	1,91
908101	Billiton	STK	45.000	167.000	188.000	GBP 3,16000	205.087,97	0,21
850517	BP	STK	670.000	1.619.000	1.452.971	GBP 4,23500	4.092.312,66	4,28
893517	British Sky Broadcasting	STK	70.000	181.000	167.000	GBP 6,67000	673.386,59	0,70
794796	BT Group	STK	230.000	629.200	614.200	GBP 2,02750	672.557,30	0,70
853392	Cadbury Schweppes	STK	20.000	85.000	120.000	GBP 3,59750	103.769,90	0,11
896510	Capita Group	STK	210.000	590.000	380.000	GBP 2,32750	704.935,81	0,74
602342	Compass Group	STK	75.000	624.000	625.000	GBP 3,32250	359.390,71	0,38
851247	Diageo	STK	31.000	205.000	262.000	GBP 6,58000	294.190,18	0,31
855062	Exel	STK	70.000	265.000	250.000	GBP 6,27000	633.003,59	0,66
940561	GlaxoSmithKline	STK	125.000	480.000	490.000	GBP 12,47000	2.248.107,41	2,35
853204	GUS	STK	70.000	148.000	112.000	GBP 6,72750	679.191,65	0,71

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
677485 Hbos		STK	160.000	390.900	345.900	GBP 7,93000	1.829.926,98	1,92
923893 HSBC Hldgs.		STK	460.000	877.000	732.000	GBP 7,19000	4.770.098,12	4,99
867546 Kingfisher		STK	190.000	342.000	152.000	GBP 2,79750	766.592,01	0,80
662289 Land Securities Group		STK	35.000	121.000	86.000	GBP 7,87500	397.520,20	0,42
871784 Lloyds TSB Group		STK	255.000	540.000	469.000	GBP 4,33000	1.592.460,49	1,67
893213 MAN Group		STK	20.000	66.000	46.000	GBP 12,11000	349.312,98	0,37
534418 Marks & Spencer Group		STK	170.000	431.000	340.000	GBP 3,14500	771.099,04	0,81
852147 Rio Tinto		STK	20.000	73.000	85.000	GBP 11,46000	330.563,73	0,35
865142 Royal Bank of Scotland		STK	115.000	250.200	221.200	GBP 17,00000	2.819.599,03	2,95
852647 Tesco		STK	150.000	1.051.000	1.176.000	GBP 2,19000	473.779,17	0,50
875999 Vodafone Group		STK	1.800.000	5.026.000	4.886.000	GBP 1,21750	3.160.691,18	3,31
871903 WPP Group		STK	55.000	170.000	172.000	GBP 4,73000	375.201,37	0,39
850001 Ericsson "B" (fria)		STK	300.000	1.920.000	2.020.000	SEK 8,60000	281.521,09	0,29
872318 Hennes & Mauritz		STK	40.000	79.000	57.000	SEK 182,50000	796.551,91	0,83
883870 Securitas "B" (fria)		STK	80.000	220.000	180.000	SEK 83,50000	728.899,56	0,76
Andere Wertpapiere								
855167 Roche Hldg. Genusssch.		STK	14.000	61.300	62.300	CHF 105,25000	949.670,37	0,99
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	85.285.645,08	89,28
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Aktien								
607920 Orange		STK	67.000	67.000	-	EUR 7,66000	513.220,00	0,54
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	513.220,00	0,54
Summe Wertpapiervermögen						EUR	85.798.865,08	89,82
Derivate (bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)								
Devisen-Derivate								
Forderungen/ Verbindlichkeiten Absicherung von Beständen								
Devisenterminkontrakte (Verkauf)								
Geschlossene Positionen GBP 20,000 Mio.	OTC						-505.658,12	-0,53
Summe der Devisen-Derivate						EUR	-505.658,12	-0,53
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	8.795.430,92				8.795.430,92	9,21
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen								
		GBP	69.455,31				100.171,93	0,10
		SEK	3.549.752,57				387.337,29	0,41
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen								
		CHF	1.450.676,18				934.960,42	0,98
Summe der Bankguthaben							10.217.900,56	10,70
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche		EUR	616,67				616,67	0,00
Dividendenansprüche		EUR	127.518,00				127.518,00	0,13
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							128.134,67	0,13
Sonstige Verbindlichkeiten *)								
		EUR	-111.913,77				-111.913,77	-0,12
Fondsvermögen								
Anteilwert						EUR	95.527.328,42	100,00
Umlaufende Anteile						EUR	27,67	
						STK	3.452.036	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								89,82
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								-0,53

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

HANSAeuropa

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Aktien Kurse per 30.06.2003
Europäische Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Devisenkurse (in Mengennotiz) per 30.06.2003
Schweizer Franken (CHF) 1 EUR = 1,551591
Englisches Pfund (GBP) 1 EUR = 0,693361
Schwedische Kronen (SEK) 1 EUR = 9,164500

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
245771 Allianz BZR	STK	4.001	4.001
593700 MAN	STK	143.000	143.000
710000 DaimlerChrysler	STK	69.000	84.000
775218 Telefonica BZR	STK	160.000	160.000
776052 Telefonica BZR	STK	111.100	111.100
843002 Münch.Rückvers.	STK	800	3.500
850646 Lafarge S.A.	STK	13.500	20.000
851287 Ahold Kon.	STK	42.000	78.000
851715 Mediobanca	STK	–	37.000
852363 Peugeot	STK	15.400	19.400
858185 Aegon	STK	77.000	107.000
864684 CRH	STK	79.000	79.000
875773 Bco Bilbao Viz.Argent.	STK	260.000	370.000
881026 UPM Kymmene	STK	8.000	16.000
906849 France Telecom	STK	51.000	51.000
914188 Akzo Nobel	STK	2.000	10.000
920657 Sanofi-Synthelabo	STK	25.000	33.000
928624 Enel S.P.A.	STK	270.000	270.000
876800 Credit Suisse Group	STK	–	62.000
873580 BAA	STK	76.000	156.000
850516 BOC Group	STK	53.000	53.000
903000 Imperial Tobacco Group	STK	45.000	45.000
852069 Prudential	STK	141.000	189.000
874090 Rentokil Initial	STK	273.000	389.000
924606 Scottish Power	STK	260.000	260.000
878227 UTD Utilities	STK	333.500	433.500
852608 SKF "B"	STK	15.000	33.500
Nichtnotierte Wertpapiere			
775219 Telefonica Em.01/03	STK	3.200	3.200

– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

	Volumen in 1.000
unbefristet (Basiswert: Assicurazioni Generali, Suez, LVMH Moët-Henn.L.Vuitton, L'Oréal, Bco Santander Cen. Hisp., Stora Enso, ABN AMRO Hldg.)	EUR 3.007



HANSAtop 25

Fondsvermögen: EUR 53.369.795,46 (51.082.485,17)

Umlaufende Anteile: Stück 1.970.030 (1.919.310)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Aktien

GB + Nordirland	21.092	39,52	(34,78)
Bundesrep. Deutschland	6.328	11,86	(11,20)
Niederlande	6.291	11,79	(11,76)
Schweiz	6.273	11,75	(15,60)
Frankreich	4.343	8,14	(8,02)
Italien	4.257	7,98	(7,82)
Spanien	2.150	4,03	(3,69)
Finnland	2.044	3,83	(3,40)

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

592	1,10	(3,73)
53.370	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

HANSAtop 25

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
515100 BASF		STK	55.500	6.200	5.900	EUR 37,43000	2.077.365,00	3,89
887771 BNP Paribas		STK	49.000	1.850	6.100	EUR 45,01000	2.205.490,00	4,13
761440 E.ON		STK	48.100	7.300	5.750	EUR 45,00000	2.164.500,00	4,06
897791 ENI		STK	160.200	33.650	13.450	EUR 13,36200	2.140.592,40	4,01
881111 ING Groep		STK	141.000	45.807	28.807	EUR 15,44000	2.177.040,00	4,08
870737 Nokia		STK	137.750	25.250	3.000	EUR 14,84000	2.044.210,00	3,83
907505 Royal Dutch		STK	52.000	7.000	3.900	EUR 41,11000	2.137.720,00	4,01
723610 Siemens		STK	48.300	4.350	3.600	EUR 43,20000	2.086.560,00	3,91
852568 Telecom Italia		STK	265.000	54.200	53.200	EUR 7,98700	2.116.555,00	3,97
850775 Telefonica		STK	209.100	14.100	22.000	EUR 10,28000	2.149.548,00	4,03
850727 Total "B"		STK	16.000	1.875	1.575	EUR 133,60000	2.137.600,00	4,01
860028 Unilever		STK	41.750	9.100	2.650	EUR 47,34000	1.976.445,00	3,70
887208 Nestlé		STK	11.550	1.600	550	CHF 278,00000	2.069.424,22	3,88
904278 Novartis		STK	59.500	8.000	6.900	CHF 54,60000	2.093.786,31	3,92
914830 UBS		STK	43.350	4.850	4.500	CHF 75,50000	2.109.399,32	3,95
850403 Barclays		STK	322.000	21.500	18.750	GBP 4,51750	2.097.947,53	3,93
850517 BP		STK	339.300	12.700	8.400	GBP 4,23500	2.072.420,43	3,88
940561 GlaxoSmithKline		STK	115.300	15.950	12.350	GBP 12,47000	2.073.654,27	3,89
677485 Hbos		STK	186.000	18.500	40.250	GBP 7,93000	2.127.290,11	3,99
923893 HSBC Hldgs.		STK	203.000	29.300	11.300	GBP 7,19000	2.105.065,04	3,94
871784 Lloyds TSB Group		STK	327.000	134.150	76.150	GBP 4,33000	2.042.096,40	3,83
865142 Royal Bank of Scotland		STK	86.300	6.900	9.600	GBP 17,00000	2.115.925,18	3,96
852278 Shell Transport & Trading		STK	364.000	53.250	21.250	GBP 4,05000	2.126.165,16	3,98
852647 Tesco		STK	708.500	708.500	-	GBP 2,19000	2.237.816,95	4,19
875999 Vodafone Group		STK	1.192.500	60.500	100.000	GBP 1,21750	2.093.957,91	3,92
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	52.778.574,23	98,89
Summe Wertpapiervermögen						EUR	52.778.574,23	98,89
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	657.349,25				657.349,25	1,23
Summe der Bankguthaben							657.349,25	1,23
Sonstige Vermögensgegenstände								
Dividendenansprüche		EUR	30.445,18				30.445,18	0,06
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							30.445,18	0,06
Sonstige Verbindlichkeiten *)								
		EUR	-96.573,20				-96.573,20	-0,18
Fondsvermögen								
Anteilwert						EUR	27,09	
Umlaufende Anteile						STK	1.970.030	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								98,89

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Aktien Kurse per 30.06.2003
 Übrige Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Devisenkurse (in Mengennotiz) per 30.06.2003
 Schweizer Franken (CHF) 1 EUR = 1,551591
 Englisches Pfund (GBP) 1 EUR = 0,693361

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
775218 Telefonica BZR	STK	195.000	195.000
776052 Telefonica BZR	STK	209.100	209.100
Andere Wertpapiere			
855167 Roche Hldg. Genussch.	STK	6.350	35.550

HANSAamerika

Fondsvermögen: EUR 6.045.041,67 (6.916.428,37)

Umlaufende Anteile: Stück 197.732 (234.937)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Branchen

Technologie	1.609	26,61	(12,26)
Brauereien, Nahrungsmittel	615	10,18	(12,15)
Chemische Industrie, Pharma	539	8,92	(5,46)
Erdöl und Erschließung	415	6,86	(2,87)
Konsum	318	5,26	(10,16)
Bauindustrie	294	4,87	(4,81)
Telekommunikation	257	4,26	(1,32)
Elektrotechnik	238	3,94	(3,08)
Automobilbau	221	3,65	(2,03)
Eisen- und Stahlindustrie	219	3,62	(1,88)
Dienstleistungen	210	3,48	(2,87)
Versorgungsindustrie	132	2,19	(-, -)
Medien	101	1,68	(1,33)

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

2.751 **14,48** **(39,78)**

6.916 100,00

(Angaben in Klammer per 31.12.2002)

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
851745 3M		STK	1.600	–	–	USD 128,61000	179.616,63	2,97
850206 Alcoa		STK	10.000	4.000	–	USD 25,09000	219.004,22	3,62
858159 Amerada Hess		STK	3.000	3.000	–	USD 49,29000	129.071,96	2,14
850226 American Express		STK	3.500	–	–	USD 42,42000	129.595,68	2,14
872933 Baker Hughes		STK	4.500	4.500	–	USD 33,69000	132.332,15	2,19
850598 Caterpillar		STK	4.000	–	–	USD 55,83000	194.930,34	3,22
901638 Check Point Software Techs		STK	7.500	5.000	–	USD 19,91000	130.341,99	2,16
850663 Coca-Cola		STK	3.000	–	–	USD 46,51000	121.792,19	2,01
855686 Disney (Walt)		STK	6.000	–	–	USD 19,34000	101.288,36	1,68
852046 Du Pont de Nemours		STK	4.000	–	–	USD 41,83000	146.049,37	2,42
850937 Eastman Kodak		STK	12.000	5.500	–	USD 27,52000	288.258,09	4,77
852549 Exxon Mobil		STK	9.000	3.000	–	USD 36,37000	285.718,03	4,73
850000 General Motors		STK	7.000	3.000	–	USD 36,11000	220.636,50	3,65
851144 General Electric		STK	4.500	–	–	USD 28,62000	112.417,51	1,86
851291 H.J. Heinz		STK	7.000	5.360	10.360	USD 32,80000	200.412,00	3,32
851301 Hewlett-Packard		STK	8.000	4.000	4.487	USD 20,86000	145.665,30	2,41
866953 Home Depot		STK	3.500	–	3.500	USD 32,47000	99.197,83	1,64
851399 IBM		STK	3.000	–	–	USD 83,42000	218.445,59	3,61
855681 Intel		STK	6.000	–	–	USD 20,58000	107.782,55	1,78
853260 Johnson & Johnson		STK	4.000	–	–	USD 51,54000	179.951,82	2,98
856958 McDonalds		STK	15.000	5.000	10.000	USD 22,37000	292.893,06	4,85
851719 Merck & Co.		STK	4.000	–	–	USD 61,02000	213.051,22	3,52
870747 Microsoft		STK	14.000	14.000	–	USD 25,72000	314.304,67	5,20
866993 Nike		STK	3.500	–	–	USD 53,08000	162.162,63	2,68
852062 Procter & Gamble		STK	2.000	–	–	USD 89,17000	155.668,45	2,58
868406 SBC Communications		STK	3.500	–	–	USD 25,44000	77.720,75	1,29
852654 Texas Instruments		STK	10.000	7.000	–	USD 18,01000	157.204,71	2,60
850546 Unisys		STK	8.000	–	–	USD 11,55000	80.653,61	1,33
852759 United Technologies		STK	4.000	4.000	–	USD 70,60000	246.499,77	4,08
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	5.042.666,98	83,42
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Aktien								
878841 Cisco Systems		STK	8.500	–	–	USD 16,98000	125.981,98	2,08
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	125.981,98	2,08
Summe Wertpapiervermögen						EUR	5.168.648,96	85,50
Derivate (bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)								
Aktienindex-Derivate								
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Aktienindex-Terminkontrakte S & P 500/CME/19.09.2003	CME	USD	Anzahl 4				–349,15	–0,01
Summe der Aktienindex-Terminkontrakte						EUR	–349,15	–0,01

HANSAamerika

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	881.684,53				881.684,53	14,59
Summe der Bankguthaben							881.684,53	14,59
Sonstige Vermögensgegenstände								
Dividendenansprüche		EUR	11.377,69				11.377,69	0,19
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							11.377,69	0,19
Kurzfristige Verbindlichkeiten								
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen		USD	-9.800,00				-8.554,17	-0,14
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten							-8.554,17	-0,14
Sonstige Verbindlichkeiten *)								
		EUR	-7.766,19				-7.766,19	-0,13
Fondsvermögen						EUR	6.045.041,67	100,00
Anteilwert						EUR	30,57	
Umlaufende Anteile						STK	197.732	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								85,50
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								-0,01

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Devisenkurse (in Mengennotiz) per 30.06.2003
 US-Dollar (USD) 1 EUR = 1,145640

Marktschlüssel

b) Terminbörsen
 CME Chicago Mercantile Exchange

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzurordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
200417 Altria Group	STK	6.000	6.000
864038 Checkpoint Systems	STK	5.000	5.000
918785 Del Monte Foods	STK	5.360	10.688
872526 EMC (Mass.)	STK	5.000	20.000
853986 Halliburton	STK	5.000	5.000
851777 Philip Morris	STK	6.000	6.000

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)

		Volumen in 1.000
Terminkontrakte		
Aktienindex-Terminkontrakte		
Gekaufte Kontrakte (Basiswerte: S & P 500)	EUR	3.37



HANSAasia

Fondsvermögen: EUR 9.836.801,68 (10.346.218,71)

Umlaufende Anteile: Stück 371.326 (371.890)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Branchen

Chemische Industrie, Pharma	2.389	24,29	(17,65)
Elektrotechn. Industrie	2.037	20,71	(-, -)
Dienstleistungen	1.275	12,97	(14,92)
Automobilbau	522	5,30	(3,44)
Versorgungsindustrie	485	4,93	(3,49)
Maschinenbau	411	4,18	(3,33)
Banken	359	3,65	(-, -)
Handel	331	3,37	(4,31)
Versicherungen	266	2,70	(-, -)
Erdöl und Erschließung	266	2,70	(2,93)
Technologie	250	2,54	(33,60)
Konsum	212	2,15	(2,78)
Bauindustrie	181	1,84	(1,56)
Telekommunikation	172	1,74	(3,04)
Nahrungsmittel	118	1,20	(-, -)
Medien	110	1,12	(1,04)
Eisen- und Stahlindustrie	90	0,92	(1,64)

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

363	3,69	(6,27)
9.837	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

HANSAasia

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
861672 Aioi Insurance		STK	125.000	225.000	100.000	JPY 292.00000	266.035,65	2,70
853783 Asahi Glass		STK	100.000	90.000	30.000	JPY 745.00000	543.004,28	5,52
857451 Brother Industries		STK	30.000	30.000	–	JPY 830.00000	181.487,34	1,84
859901 Casio Computer		STK	40.000	–	–	JPY 767.00000	223.615,72	2,27
856503 Citizen Watch		STK	45.000	15.000	–	JPY 645.00000	211.553,01	2,15
858069 Credit Saison Co.		STK	25.000	25.000	–	JPY 1.969.00000	358.783,70	3,65
856805 Daiwa House Ind.		STK	30.000	–	–	JPY 826.00000	180.612,70	1,84
857092 Daiwa Securities		STK	30.000	–	50.000	JPY 690.00000	150.875,01	1,53
863731 Fanuc		STK	5.500	–	–	JPY 5.950.00000	238.521,01	2,42
854607 Fuji Photo Film		STK	10.000	–	3.000	JPY 3.470.00000	252.916,09	2,57
857066 Fujisawa Pharm.		STK	22.000	–	–	JPY 2.250.00000	360.788,08	3,67
853219 Hitachi		STK	75.000	–	–	JPY 509.00000	278.244,14	2,83
893151 Japan Tobacco		STK	25	–	–	JPY 649.000.00000	118.258,31	1,20
859157 JGC		STK	30.000	30.000	–	JPY 808.00000	176.676,83	1,80
854658 Komatsu		STK	70.000	–	40.000	JPY 460.00000	234.694,47	2,39
860614 Kyocera		STK	4.000	–	–	JPY 6.870.00000	200.292,05	2,04
856416 Kyodo Printing		STK	40.000	–	–	JPY 378.00000	110.204,36	1,12
855670 Marui		STK	20.000	–	–	JPY 1.067.00000	155.539,75	1,58
657892 Mitsubishi Tokyo Fin.		STK	120	80	–	JPY 543.000.00000	474.928,30	4,83
853656 Mitsui & Co.		STK	40.000	–	20.000	JPY 602.00000	175.510,64	1,78
858586 Mitsui Chemicals		STK	60.000	60.000	–	JPY 555.00000	242.711,98	2,47
864009 Nintendo		STK	3.500	3.500	–	JPY 8.630.00000	220.153,61	2,24
859164 Nippon Steel		STK	75.000	–	75.000	JPY 165.00000	90.197,02	0,92
859572 Nippon Mits.Oil		STK	70.000	–	–	JPY 521.00000	265.816,99	2,70
873029 Nippon Tel. & Tel.		STK	50	50	–	JPY 471.000.00000	171.647,66	1,74
857054 Nomura Holdings		STK	30.000	–	–	JPY 1.524.00000	333.236,99	3,39
917664 Obic		STK	900	900	–	JPY 21.460.00000	140.772,95	1,43
856840 Olympus Optical		STK	12.000	12.000	–	JPY 2.485.00000	217.347,48	2,21
857040 Pioneer Corp.		STK	12.700	12.700	20.000	JPY 2.700.00000	249.927,74	2,54
854279 Ricoh		STK	10.000	–	–	JPY 1.962.00000	143.003,27	1,45
859118 Shin-Etsu Chemical		STK	12.000	4.000	–	JPY 4.100.00000	358.601,48	3,65
788013 Sohgo Security Services		STK	30.000	17.000	–	JPY 1.447.00000	316.400,21	3,22
853849 Takeda Chemical Industries		STK	12.000	2.000	–	JPY 4.430.00000	387.464,53	3,94
857032 TDK		STK	4.000	–	4.000	JPY 5.930.00000	172.886,73	1,76
854307 Tokyo Electric Power		STK	20.000	–	–	JPY 2.295.00000	334.548,94	3,40
855664 Tokyo Gas		STK	60.000	60.000	–	JPY 345.00000	150.875,01	1,53
853510 Toyota Motor		STK	15.000	15.000	–	JPY 3.110.00000	340.015,43	3,46
859969 Ushio		STK	20.000	–	–	JPY 1.390.00000	202.624,41	2,06
863859 Zeon		STK	50.000	–	30.000	JPY 668.00000	243.440,84	2,47
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	9.474.214,71	96,31
Summe Wertpapiervermögen						EUR	9.474.214,71	96,31
Derivate (bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)								
Devisen-Derivate Forderungen/ Verbindlichkeiten								
Absicherung von Beständen Devisenterminkontrakte (Verkauf)								
Offene Positionen JPY 200,000 Mio.	OTC						12.350,39	0,13
Summe der Devisen-Derivate						EUR	12.350,39	0,13

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	311.559,74				311.559,74	3,17
Summe der Bankguthaben							311.559,74	3,17
Sonstige Vermögensgegenstände								
Dividendenansprüche		EUR	48.802,04				48.802,04	0,50
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							48.802,04	0,50
Sonstige Verbindlichkeiten *)		EUR	-10.125,20				-10.125,20	-0,10
Fondsvermögen						EUR	9.836.801,68	100,00
Anteilwert						EUR	26,49	
Umlaufende Anteile						STK	371.326	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)							96,31	
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								0,13

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse per 30.06.2003

Devisenkurse (in Mengennotiz) per 30.06.2003
Japanische Yen (JPY) 1 EUR = 137,199656

Marktschlüssel

c)OTC Over-The-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzurordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
856461 Alps Electric	STK	24.000	24.000
853055 Canon	STK	–	8.000
763961 Dentsu	STK	–	100
916284 Fujitsu Supp.+ SVC.	STK	14.000	14.000
918474 Funai Electric	STK	2.000	2.000
853226 Honda Motor	STK	–	10.000
860571 Ito-Yokado	STK	15.000	15.000
887603 KDDI	STK	–	100
853666 Matsushita Electr.Ind.	STK	–	20.000
851838 Minebea	STK	–	35.000
862503 Mitsui O.S.K. Lines	STK	–	100.000
853657 Murata Manufacturing	STK	–	3.500
881802 Shima Seiki	STK	11.000	11.000
874794 SMC	STK	3.000	3.000
891624 Softbank	STK	15.000	15.000
853687 Sony	STK	–	5.000
778924 Sumitomo Mitsui Finl.	STK	80	80
853496 Takashimaya	STK	–	70.000

Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

	Volumen in 1.000
Absicherung von Beständen	
Devisenterminkontrakte (Verkauf)	
Verkauf von Devisen auf Termin:	
JPY	EUR
	8.357

HANSAvision D&P

Fondsvermögen: EUR 12.402.678,23 (13.401.971,74)

Umlaufende Anteile: Stück 528.666 (582.459)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Aktien			
USA	3.614	29,14	(22,60)
Bundesrep. Deutschland	2.974	23,96	(25,71)
Norwegen	766	6,18	(5,74)
Niederlande	604	4,87	(3,44)
Kanada	535	4,31	(-, -)
Japan	481	3,88	(-, -)
Südkorea	416	3,35	(-, -)
Schweiz	369	2,98	(2,75)
Südafrika	347	2,80	(-, -)
Italien	341	2,75	(-, -)
Schweden	303	2,45	(4,28)
Finnland	-	-, -	(4,61)
Dänemark	-	-, -	(3,54)
GB + Nordirland	-	-, -	(3,38)
Wertpapier-Investmentanteile	-	-, -	(5,04)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	1.653	13,33	(18,91)
	12.403	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
840300 Allianz Leben		STK	700	–	500	EUR 330,00000	231.000,00	1,86
841000 AXA Konzern		STK	8.000	12.000	4.000	EUR 32,90000	263.200,00	2,12
590900 Bilfinger Berger AG		STK	15.000	8.000	18.000	EUR 22,10000	331.500,00	2,67
897791 ENI		STK	25.500	25.500	–	EUR 13,36200	340.731,00	2,75
577220 Fielmann		STK	10.000	10.000	–	EUR 34,45000	344.500,00	2,78
620570 IVG Immobilien		STK	50.000	50.000	–	EUR 7,35000	367.500,00	2,96
890963 Kon. KPN		STK	60.000	60.000	–	EUR 6,36000	381.600,00	3,08
940602 Kon.Philips Electronics		STK	13.000	43.000	30.000	EUR 17,10000	222.300,00	1,79
648300 Linde		STK	11.500	11.500	–	EUR 32,05000	368.575,00	2,97
593700 MAN		STK	25.000	51.000	56.000	EUR 14,65000	366.250,00	2,95
766403 Volkswagen VZ		STK	15.700	15.700	–	EUR 25,95000	407.415,00	3,28
514180 Wedeco Water Technology		STK	25.000	25.000	–	EUR 11,75000	293.750,00	2,37
887020 Logitech Intern.		STK	11.000	13.000	2.000	CHF 52,05000	369.008,33	2,98
854658 Komatsu		STK	80.000	200.000	120.000	JPY 460,00000	268.222,25	2,16
881802 Shima Seiki		STK	7.500	15.000	7.500	JPY 3.890,00000	212.646,31	1,71
888322 Samsung Electronics		STK	1.600	1.600	–	KRW 355.000,00000	415.578,33	3,35
851908 Norsk Hydro Asa		STK	10.000	13.000	3.000	NOK 358,00000	432.950,48	3,49
675213 Statoil Asa		STK	45.000	60.000	65.000	NOK 61,25000	333.329,54	2,69
886734 Rottneros		STK	400.000	300.000	100.000	SEK 6,95000	303.344,43	2,45
901638 Check Point Software Techs		STK	25.000	25.000	–	USD 19,91000	434.473,31	3,50
850937 Eastman Kodak		STK	14.000	14.000	–	USD 27,52000	336.301,11	2,71
591332 Fluor		STK	11.500	11.500	–	USD 34,86000	349.926,68	2,82
851291 H.J. Heinz		STK	10.000	5.360	7.360	USD 32,80000	286.302,85	2,31
864439 Harmony Gold Mining		STK	30.000	30.000	–	USD 13,24000	346.705,77	2,80
851301 Hewlett-Packard		STK	23.000	23.000	–	USD 20,86000	418.787,75	3,38
851411 Inco		STK	14.000	21.000	7.000	USD 21,17000	258.702,56	2,09
855681 Intel		STK	14.000	14.000	–	USD 20,58000	251.492,62	2,03
870747 Microsoft		STK	12.000	12.000	–	USD 25,72000	269.404,00	2,17
853823 Newmont Mining		STK	13.500	13.500	–	USD 32,51000	383.091,55	3,09
854909 Phelps Dodge		STK	7.500	12.200	4.700	USD 37,91000	248.180,06	2,00
878149 Potash		STK	5.000	5.000	–	USD 63,27000	276.133,86	2,23
852654 Texas Instruments		STK	20.000	–	10.000	USD 18,01000	314.409,41	2,54
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	10.427.312,20	84,07
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Aktien								
894606 Network Associates		STK	10.000	10.000	–	USD 12,83000	111.989,80	0,90
890222 Qlogic		STK	5.000	10.000	5.000	USD 48,14000	210.100,90	1,69
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	322.090,70	2,60
Summe Wertpapiervermögen						EUR	10.749.402,90	86,67
Derivate (bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen)								
Aktienindex-Derivate								
Forderungen/Verbindlichkeiten Aktienindex-Terminkontrakte Tokyo Stock Price In/TSE/16.09.2003	TSE	JPY	Anzahl 10				21.501,51	0,17
Summe der Aktienindex-Derivate						EUR	21.501,51	0,17
Devisen-Derivate								
Forderungen/ Verbindlichkeiten Absicherung von Beständen Devisenterminkontrakte (Verkauf)								
Offene Positionen								
USD 2,000 Mio.	OTC						–4.123,76	–0,03
Summe der Devisen-Derivate						EUR	–4.123,76	–0,03

HANSAvision D&P

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	1.621.444,82				1.621.444,82	13,07
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen		USD	22.243,24				19.415,56	0,16
Summe der Bankguthaben							1.640.860,38	13,23
Sonstige Vermögensgegenstände								
Dividendenansprüche		EUR	17.715,68				17.715,68	0,14
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							17.715,68	0,14
Kurzfristige Verbindlichkeiten								
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen		JPY	-1.350.000,00				-9.839,67	-0,08
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten							-9.839,67	-0,08
Sonstige Verbindlichkeiten *)		EUR	-12.838,81				-12.838,81	-0,10
Fondsvermögen						EUR	12.402.678,23	100,00
Anteilwert						EUR	23,46	
Umlaufende Anteile						STK	528.666	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								86,67
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								0,14

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Aktien, asiatische Vermögenswerte Kurse per 30.06.2003
 Übrige Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Devisenkurse (in Mengennotiz)	per 30.06.2003
Schweizer Franken (CHF)	1 EUR = 1,551591
Japanische Yen (JPY)	1 EUR = 137,199656
Südkoreanische Won (KRW)	1 EUR = 1.366,770020
Norwegische Kronen (NOK)	1 EUR = 8,268844
Schwedische Kronen (SEK)	1 EUR = 9,164500
US-Dollar (USD)	1 EUR = 1,145640

Marktschlüssel

b) Terminbörsen	
TSE	Tokyo Stock Exchange
c) OTC	Over-The-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
 – Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzunordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
245771 Allianz BZR	STK	6.000	6.000
519000 BMW	STK	13.000	13.000
527800 Buderus	STK	–	23.000
542190 Degussa AG	STK	15.000	15.000
555750 Dt. Telekom	STK	33.000	33.000
660200 MG Technologies	STK	50.000	50.000
704230 Rhoen-Klinikum St.	STK	3.500	13.500
704233 Rhön-Klinikum VZ	STK	4.000	4.000
716200 K+S	STK	–	20.000
723610 Siemens	STK	9.000	9.000

HANSAvision D&P

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
840400 Allianz	STK	6.952	10.952
843002 Münch.Rückvers.	STK	5.000	5.000
870737 Nokia	STK	–	15.000
870798 Tietoenator OYJ	STK	–	30.000
871004 Stora Enso	STK	38.000	38.000
881026 UPM Kymmene	STK	4.000	4.000
907505 Royal Dutch	STK	–	11.000
852246 Schweizer. Rückvers.	STK	4.200	10.200
890326 TDC A/S	STK	–	20.000
878227 UTD Utilities	STK	–	48.000
875999 Vodafone Group	STK	200.000	200.000
856461 Alps Electric	STK	12.000	12.000
853783 Asahi Glass	STK	70.000	70.000
657892 Mitsubishi Tokyo Fin.	STK	40	40
858586 Mitsui Chemicals	STK	80.000	80.000
891624 Softbank	STK	12.000	12.000
853510 Toyota Motor	STK	6.000	6.000
872535 Tomra Systems	STK	25.000	85.000
909909 Munters	STK	–	20.000
850206 Alcoa	STK	5.700	5.700
200417 Altria Group	STK	17.000	17.000
858159 Amerada Hess	STK	6.000	6.000
872933 Baker Hughes	STK	8.000	23.000
855862 Computer Sciences	STK	2.000	15.000
918785 Del Monte Foods	STK	20.000	25.328
872526 EMC (Mass.)	STK	–	75.000
853986 Halliburton	STK	42.500	42.500
851719 Merck & Co.	STK	–	8.000
866993 Nike	STK	–	10.000
570767 Noble	STK	12.500	12.500
851777 Philip Morris	STK	10.500	10.500
691131 Weatherford Intern.	STK	3.300	3.300
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
Aktien			
620010 Indus	STK	–	25.000
723890 Singulus Technologies	STK	–	25.000
917252 Medidip SA	STK	8.000	8.000
862484 Gold Fields	STK	37.500	37.500
865177 Applied Materials	STK	27.500	27.500
888990 VERITAS Software	STK	6.000	6.000
Wertpapier-Investmentanteile			
Gruppenfremde Investmentanteile			
798091 Mellon Gl.FDS-Asian Equity	ANT	–	730.000

Derivate (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

		Volumen in 1.000
Terminkontrakte		
Aktienindex-Terminkontrakte		
Gekaufte Kontrakte		
(Basiswerte: DAX, Tokyo Stock Price Index)	EUR	4.532
Absicherung von Beständen		
Devisenterminkontrakte (Verkauf)		
Verkauf von Devisen auf Termin:		
USD	EUR	1.742
JPY	EUR	832

HANSA D&P

Fondsvermögen: EUR 76.572.898,90 (79.011.545,82)

Umlaufende Anteile: Stück 2.510.872 (2.667.005)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Aktien

Bundesrep. Deutschland	16.186	21,13	(21,04)
USA	7.908	10,33	(13,44)
Niederlande	4.395	5,74	(5,60)
Schweiz	2.270	2,97	(-, -)
Dänemark	1.583	2,07	(4,48)
Frankreich	1.241	1,62	(1,92)
Italien	1.336	1,75	(-, -)
Südkorea	1.299	1,70	(-, -)
Bermuda	1.120	1,46	(1,47)
Norwegen	1.111	1,45	(-, -)
Südafrika	1.038	1,36	(-, -)
GB + Nordirland	439	0,57	(-, -)
Japan	-	-, -	(0,98)

Verzinsliche Wertpapiere

EUR-Anleihen	25.076	32,75	(33,61)
--------------	--------	-------	---------

Wertpapier-Investmentanteile

Barvermögen/

sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

	7.985	10,42	(12,91)
--	--------------	--------------	----------------

	76.573	100,00	
--	---------------	---------------	--

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Aktien								
880026 ABN AMRO Hldg.	STK	100.000	100.000	–	–	EUR 16,74000	1.674.000,00	2,19
515100 BASF	STK	35.000	–	–	–	EUR 37,43000	1.310.050,00	1,71
575200 Bayer	STK	90.000	–	–	–	EUR 20,43000	1.838.700,00	2,40
590900 Bilfinger Berger AG	STK	100.000	–	–	15.000	EUR 22,10000	2.210.000,00	2,89
555750 Dt. Telekom	STK	50.000	50.000	–	–	EUR 13,49000	674.500,00	0,88
897791 ENI	STK	100.000	100.000	–	–	EUR 13,36200	1.336.200,00	1,75
577220 Fielmann	STK	30.000	30.000	–	–	EUR 34,45000	1.033.500,00	1,35
620570 IVG Immobilien	STK	123.000	123.000	–	–	EUR 7,35000	904.050,00	1,18
627500 Karstadt Quelle	STK	90.000	–	–	20.000	EUR 18,50000	1.665.000,00	2,17
940602 Kon.Philips Electronics	STK	75.000	–	–	–	EUR 17,10000	1.282.500,00	1,67
843002 Münch.Rückvers.	STK	12.000	–	–	–	EUR 89,20000	1.070.400,00	1,40
852363 Peugeot	STK	30.000	–	–	10.000	EUR 41,35000	1.240.500,00	1,62
704230 Rhoen-Klinikum St.	STK	40.000	–	–	–	EUR 34,30000	1.372.000,00	1,79
907505 Royal Dutch	STK	35.000	–	–	15.000	EUR 41,11000	1.438.850,00	1,88
717200 Schering	STK	50.000	10.000	–	–	EUR 43,30000	2.165.000,00	2,83
723530 SGL Carbon	STK	50.000	–	–	–	EUR 12,90000	645.000,00	0,84
766403 Volkswagen VZ	STK	50.000	50.000	–	–	EUR 25,95000	1.297.500,00	1,69
887020 Logitech Intern.	STK	36.212	40.000	–	3.788	CHF 52,05000	1.214.775,41	1,59
904278 Novartis	STK	30.000	30.000	–	–	CHF 54,60000	1.055.690,58	1,38
890326 TDC A/S	STK	60.000	–	–	20.000	DKK 196,00000	1.583.095,34	2,07
875999 Vodafone Group	STK	250.000	250.000	–	–	GBP 1,21750	438.984,89	0,57
888322 Samsung Electronics	STK	5.000	5.000	–	–	KRW 355.000,00000	1.298.682,28	1,70
675213 Statoil Asa	STK	150.000	150.000	–	–	NOK 61,25000	1.111.098,48	1,45
918785 Del Monte Foods	STK	100.000	100.000	–	22.200	USD 8,67000	756.782,24	0,99
851719 Merck & Co.	STK	30.000	–	–	–	USD 61,02000	1.597.884,15	2,09
853823 Newmont Mining	STK	30.000	30.000	–	–	USD 32,51000	851.314,55	1,11
852654 Texas Instruments	STK	100.000	–	–	–	USD 18,01000	1.572.047,07	2,05
691131 Weatherford Intern.	STK	30.000	–	–	–	USD 42,78000	1.120.247,20	1,46
Verzinsliche Wertpapiere								
259951 3,5000 % Eurohypo ö.Pf.E.1303 99/06	EUR	3.000	–	–	–	% 102,60000	3.078.000,00	4,02
276082 3,5000 % K.F.W. 99/04	EUR	2.500	–	–	–	% 101,30000	2.532.500,00	3,31
365988 5,8750 % TUI 99/06	EUR	800	800	–	–	% 102,95000	823.600,00	1,08
173775 4,6250 % Banque PSA Finance MTN 02/08	EUR	800	–	–	–	% 104,70000	837.600,00	1,09
775652 5,8750 % Lafarge MTN 01/08	EUR	800	–	–	–	% 108,96000	871.680,00	1,14
505705 6,7500 % Metallgesellschaft Fin. 00/05	EUR	800	800	–	–	% 103,25000	826.000,00	1,08
284347 3,7500 % Niederlande 99/09	EUR	3.000	–	–	–	% 102,60000	3.078.000,00	4,02
850625 7,0000 % ThyssenKrupp Fin. Ned. 02/09	EUR	800	800	–	–	% 109,35000	874.800,00	1,14
176381 3,9000 % Österreich 98/05	EUR	3.000	–	–	–	% 103,64000	3.109.200,00	4,06
858708 6,2500 % Imperial Tobacco Fin. MTN 02/07	EUR	800	–	–	–	% 108,93000	871.440,00	1,14
308965 5,0000 % Powergen 99/09	EUR	2.500	–	–	–	% 105,31000	2.632.750,00	3,44
778989 6,5000 % AT & T 01/06	EUR	3.000	–	–	–	% 106,35000	3.190.500,00	4,17
453078 5,8750 % Coca-Cola Enterpreis MTN 00/07	EUR	800	–	–	–	% 109,10000	872.800,00	1,14
Andere Wertpapiere								
118099 4,0000 % Ahold, Kon. CV Reg.S 00/05	EUR	800	–	–	–	% 88,30000	706.400,00	0,92
614428 4,2500 % Konin.Numico CV Reg.S 00/05	EUR	800	800	–	–	% 96,30000	770.400,00	1,01
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						EUR	60.834.022,19	79,45
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Aktien								
565755 Andrx Group	STK	100.000	–	–	–	USD 19,81000	1.729.164,48	2,26
865177 Applied Materials	STK	100.000	–	–	–	USD 16,05000	1.400.963,65	1,83
862484 Gold Fields	STK	100.000	100.000	–	–	USD 11,89000	1.037.847,84	1,36
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	4.167.975,97	5,45

HANSA D&P

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Wertpapier-Investmentanteile								
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile								
930446 Newton Inv.N.Oriental		ANT	1.608.444	–	–	GBP 1,54590	3.586.146,05	4,68
Summe der Wertpapier-Investmentanteile						EUR	3.586.146,05	4,68
Summe Wertpapiervermögen						EUR	68.588.144,21	89,57
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	7.276.966,71				7.276.966,71	9,50
Summe der Bankguthaben							7.276.966,71	9,50
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche		EUR	784.333,34				784.333,34	1,02
Dividendenansprüche		EUR	3.150,70				3.150,70	0,00
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							787.484,04	1,03
Sonstige Verbindlichkeiten *)								
		EUR	–79.696,06				–79.696,06	–0,10
Fondsvermögen								
						EUR	76.572.898,90	100,00
Anteilwert						EUR	30,50	
Umlaufende Anteile						STK	2.510.872	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								89,57

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Aktien Kurse per 30.06.2003
 Übrige Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Devisenkurse (in Mengennotiz)

per 30.06.2003

Schweizer Franken (CHF)	1 EUR =	1,551591
Dänische Kronen (DKK)	1 EUR =	7,428485
Englisches Pfund (GBP)	1 EUR =	0,693361
Südkoreanische Won (KRW)	1 EUR =	1.366,770020
Norwegische Kronen (NOK)	1 EUR =	8,268844
US-Dollar (USD)	1 EUR =	1,145640

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien			
245771 Allianz BZR	STK	13.005	13.005
593700 MAN	STK	20.000	120.000
716200 K+S	STK	–	100.000
725180 Stada Arzneimittel	STK	30.000	30.000
731400 Heidelberger Druckmaschinen	STK	–	55.000
840400 Allianz	STK	6.069	19.069
851254 Hagemeyer	STK	–	153.409
852246 Schweizer. Rückvers.	STK	15.000	15.000
895318 William Demant HLDG	STK	–	80.000
853657 Murata Manufacturing	STK	–	20.000
858159 Amerada Hess	STK	–	30.000
872933 Baker Hughes	STK	–	50.000
851291 H.J. Heinz	STK	22.332	72.332
866993 Nike	STK	30.000	30.000
Verzinsliche Wertpapiere			
563296 6,0000% Bayer MTN 02/12	EUR	–	800
229430 4,7500% Depfa Dt.Pf.Bk.ö.Pf.G4 98/08	EUR	–	2.000
846438 6,0000% Casino MTN 02/12	EUR	–	800
231780 5,2500% Dt.Telekom Intl. Fin. 98/08	EUR	–	800
860441 5,8750% Union Fenosa Fin. MTN 02/07	EUR	–	800

Geldmarkt-Sondervermögen

Der Geldmarkt im 1. Halbjahr 2003

Das erste Halbjahr 2003 wurde durch eine Reihe von Zinssenkungen der Zentralbanken geprägt. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) nahm im ersten Halbjahr zwei Leitzinssenkungen vor. Die erste erfolgte Anfang März von 2,75 % auf 2,5 %. Anfang Juni erfolgte dann ein größerer Schritt von 2,5 % auf 2 %. Der Geldmarkt erwartete bereits jeweils im voraus die Zinsschritte, insofern ermäßigte sich beispielsweise die Verzinsung für Jahresgeld im Ultimovergleich von 2,75 % auf 2 %. Entscheidenden Einfluss auf die EZB-Aktionen hatte die anhaltende Wachstumsschwäche in Europa und speziell in Deutschland. Hierzulande schrumpfte im ersten Quartal sogar das Sozialprodukt gegenüber dem Vorjahr. Zudem lieferte der deutliche Anstieg des Euro-Außenwertes als auch die seit längerem wieder unterhalb der EZB-Zielmarke sinkende Inflationsrate für den Euro-Raum von 2 % Argumente für Zinssenkungen.

Anfang Mai sorgte US-Notenbankchef Alan Greenspan und eine Studie des Internationalen Währungsfonds für eine weltweit von Ökonomen geführte Debatte über deflationäre Tendenzen. Auch die Bundesbank veröffentlichte eine ausführliche Studie in ihrem jüngsten Monatsbericht über die Wahrscheinlichkeit einer Deflation in Deutschland. Daher ist anzunehmen, dass die Notenbanken derzeit ihr Augenmerk verstärkt auf die Abwendung einer sich nach unten drehenden Preisspirale richten und die Niedrigzinspolitik für eine Weile beibehalten dürften.

Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 2003

Der Geldmarktfonds **HANSAgeldmarkt** konnte sich trotz relativ niedriger Geldmarktzinsen weiterhin guter Nachfrage erfreuen. Für die fällig gewordenen Anleihen nutzten wir die ganze Palette der Anlagemöglichkeiten am Geldmarkt für HANSAgeldmarkt. Obwohl wir durchaus mit sinkenden Zinsen am Geldmarkt rechneten, erwarben wir auch variabel verzinsliche Anleihen, da diese aufgrund der geringen Nachfrage teilweise hohe Zinsaufschläge gegenüber sonstigen Geldmarktinstrumenten aufwiesen. Insofern veränderte sich die Aufteilung des Geldmarktfonds im Ultimovergleich in Richtung Floater und Liquiditätshaltung. Ursächlich für die Ausrichtung war auch die deutlich niedrigere Verzinsung von Restläufern im 1. Halbjahr. Der Geldmarkt nahm die zu erwartenden Leitzinssenkungen schon frühzeitig vorweg. Das sich auf EUR 189 Mio. belauende Fondsvermögen teilte sich zum Berichtsende zu 29 % in Restläufer, 55 % variabel verzinsliche Wertpapiere (Floater) und 16 % Liquidität und Zinsforderungen auf. Der beschriebene Anlagemix verzinste sich zum Halbjahresultimo mit knapp über 2 %, nachdem zum Jahresende 2002 noch 3 % zu erzielen waren.

HANSAgeldmarkt

Fondsvermögen: EUR 188.604.218,68 (213.832.180,15)

Umlaufende Anteile: Stück 3.682.387 (4.095.014)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen			
inländischer Aussteller	54.125	28,70	(11,89)
ausländischer Aussteller	50.010	26,51	(22,41)
Festverzinsliche mit Restlaufzeit unter 1 Jahr			
inländischer Aussteller	35.719	18,94	(23,64)
ausländischer Aussteller	14.341	7,60	(19,87)
Commercial Paper	5.346	2,83	(2,80)
Bankguthaben	27.265	14,46	(18,39)
sonstige Forderungen/ sonstige Verbindlichkeiten	1.798	0,96	(1,00)
	188.604	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.2002)

HANSAgeldmarkt

Vermögensaufstellung zum 30.6.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR vermögens	%-Anteil des Fonds-
Geldmarkt-Instrumente								
Kreditinstitute								
Verzinsliche Wertpapiere								
663532	A	2,7030 % Aareal Bank FLR-IS.S.86 02/07	5.000	–	–	% 99,50000	4.975.000,00	2,64
181749	O	2,5990 % BHW Bauspar. FLR IS.A.14 99/09	5.000	4.000	–	% 98,05000	4.902.500,00	2,60
106607	A	5,2500 % Norddt.Ldsbk.ö.Pf.S.851 00/03	13.000	–	–	% 100,00000	13.000.000,00	6,89
555529	A	3,2150 % Ver.-u.West.NR. FLR IS S.272 00/10	5.000	–	–	% 95,50000	4.775.000,00	2,53
702556	O	2,3650 % Westf.Hyp.Bk.E.702556 FLT MTN 02/05	5.000	–	–	% 99,84000	4.992.000,00	2,65
452237	A	2,6240 % Renault Credit Int. FLR MTN 00/05	2.000	–	–	% 99,00000	1.980.000,00	1,05
123162	A	2,6520 % Hypo Tirol 02/12 FLR MTN	2.000	–	–	% 99,90000	1.998.000,00	1,06
352735	A	2,6440 % Investkredit Bank FLR 99/06	2.000	–	–	% 99,65000	1.993.000,00	1,06
243719	A	4,7500 % Dt.Postbank ö.Pf.S.559 97/03	10.000	–	–	% 100,15000	5.120.588,19	2,71
395993	O	2,7951 % Dt.Bk.Lübeck FLR IS.E.3 98/05	3.000	–	–	% 99,75000	1.530.040,95	0,81
125484	A	3,4000 % Dresdner Bank MTN Tr. 262 99/03	6.500	6.500	–	% 100,35000	6.522.750,00	3,46
226886	O	3,2500 % LB Sachsen ö.Pf.S.127 99/04	8.500	8.500	–	% 100,74000	8.562.900,00	4,54
273024	A	2,3210 % IKB Dt In FLR-MTN-IS R.324 03/07	5.000	5.000	–	% 99,88000	4.994.000,00	2,65
298532	A	2,6520 % LB Schl.-Holst. FLR MTN 03/08	10.000	10.000	–	% 99,82000	9.982.000,00	5,29
306819	A	2,6530 % Allg.Hyp.Bk.Rheinb.IS.E.130 02/03	5.000	5.000	–	% 99,90000	4.995.000,00	2,65
309706	A	3,2500 % Norddt.Ldsbk.ö.Pf.R.6 99/04	2.500	2.500	–	% 100,50000	2.512.500,00	1,33
412770	A	6,0000 % Depfa Fin. 94/04	10.000	10.000	–	% 102,00000	5.215.177,19	2,77
784765	A	2,2240 % HBOS Tr.Serv.FLR-MTN 03/08	5.000	5.000	–	% 99,90000	4.995.000,00	2,65
859666	A	2,3390 % BES Fin. FLR MTN 02/07	5.000	5.000	–	% 99,67717	4.983.858,45	2,64
937252	A	2,2460 % Hamb.Landesbank FLR MTN 02/07	5.000	5.000	–	% 99,85000	4.992.500,00	2,65
Summe Kreditinstitute						EUR	103.021.814,78	54,63
Unternehmen mit Wertpapieren, die zum amtlichen Handel zugelassen sind								
Verzinsliche Wertpapiere								
795687	A	2,4240 % RWE FLR MTN 02/05	5.000	–	–	% 100,13000	5.006.500,00	2,65
830130	A	3,0060 % Dt.Telekom Intl.Fin.FLR MTN 02/03	3.000	–	–	% 100,10000	3.003.000,00	1,59
703128	A	2,8420 % Dt.Telekom Intl.Fin.FLR MTN 01/03	5.000	–	–	% 100,00000	5.000.000,00	2,65
937245	A	2,4650 % Iberdrola Int.FLR MTN 02/04	5.000	–	–	% 100,02771	5.001.385,65	2,65
544979	A	2,5050 % General Motors Acc. FLR-MTN 00/03	6.050	–	–	% 99,80000	6.037.900,00	3,20
853780	A	2,9770 % GMAC Australia MTN 01/04	5.400	–	–	% 99,00000	5.346.000,00	2,83
292892	A	3,7500 % Repsol Int. 99/04	3.000	3.000	–	% 100,59000	3.017.700,00	1,60
533596	A	2,7270 % Volksw.Fin.Serv.FLR-MTN 02/05	5.000	5.000	–	% 99,45000	4.972.500,00	2,64
551168	A	2,6400 % Bayer FLR-MTN 03/03	3.000	3.000	–	% 100,00000	3.000.000,00	1,59
608748	A	6,0000 % DaimlerChrysler N.A.Hldg. 01/04	4.000	4.000	–	% 101,80000	4.072.000,00	2,16
610833	A	5,3750 % LVMH Moet Henn. MTN 01/04	2.000	2.000	–	% 101,82000	2.036.400,00	1,08
648820	A	3,4360 % Sogerim FLR MTN 01/04	5.000	5.000	–	% 100,50000	5.025.000,00	2,66
854934	A	2,6520 % GIE Suez Alliance FLR 02/03	5.000	5.000	–	% 100,00500	5.000.250,00	2,65
Summe Unternehmen mit Wertpapieren, die zum amtlichen Handel zugelassen sind						EUR	56.518.635,65	29,95
Summe Geldmarkt-Instrumente						EUR	159.540.450,43	84,58

HANSAgeldmarkt

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR vermögens	%-Anteil des Fonds-
Bankguthaben (Nominalbestand in Whg.)								
Kontokorrent								
Vereins- und Westbank AG		EUR 27.265.482,28				% 100,00000	27.265.482,28	14,46
Summe Bankguthaben						EUR	27.265.482,28	14,46
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche		EUR 1.896.579,12					1.896.579,12	1,01
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							1.896.579,12	1,01
Sonstige Verbindlichkeiten *)		EUR -98.293,15					-98.293,15	-0,05
Fondsvermögen						EUR	188.604.218,68	100,00
Anteilwert						EUR	51,22	
Umlaufende Anteile						STK	3.682.387	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								84,58

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Kostenabgrenzungen

Wertpapier-, Devisenkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:
Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 27.06.2003

Devisenkurse

Deutsche Mark (DEM) 1 EUR = 1,955830

Marktschlüssel

a) Wertpapierhandel
A Amtlicher Börsenhandel
O Organisierter Markt

HANSAgeldmarkt

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
– Käufe und Verkäufe in Geldmarktinstrumenten (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Verzinsliche Wertpapiere – Amtlicher Börsenhandel und Organisierter Markt			
864633 0,0000 % Niederlande Treasury 02/03	EUR	–	25.000
113694 4,2500 % Bundesschatzanw. 01/03	EUR	30.000	30.000
172003 2,7500 % Hyp.Bk.Essen IS E.2003 03/03	EUR	5.000	5.000
251435 3,2500 % Bay.Hyp.-u.Ver.bk.Pf.S.817 99/03	EUR	–	3.500
274991 3,3530 % IKB Dt.Ind.Bk.IHS.R.991 FLR 99/03	EUR	–	1.000
214641 3,0499 % Bay.Ldsbk.Ko.SV.R.4641 FLR 98/03	DEM	–	1.000
247262 3,2558 % Depfa Dt.Pf.Bk.FLRö.Pf.S.300 94/03	DEM	–	3.000
234448 5,0000 % DG Hyp.Bk.Pf.R.712 97/03	DEM	–	10.000
243311 4,5000 % Dt. Postbank ö.Pf.S.596 98/03	DEM	–	10.000
253517 4,2500 % Dt.Hyp.Bk.Pf.S.317 97/03	DEM	–	5.000
259089 3,8750 % Eurohypo Pf.R.552 98/03	DEM	–	7.000
287900 2,6520 % LB Schl.-Holst. FLR-MTN-IHS 03/08	EUR	5.000	5.000
296166 5,3750 % Eurohypo HPf.E.394 96/03	DEM	–	2.100
259085 4,0000 % Eurohypo Pf.R.548 98/03	DEM	–	2.000
229279 6,1250 % LB Berlin ö.Pf.S.279 93/03	DEM	–	10.000
226632 4,0000 % LB Berlin ö.Pf.S.583 98/03	DEM	–	5.000
216286 5,0000 % LB Berlin ö.Pf.S.482 97/03	DEM	–	3.000
160999 0,0000 % LB Bad.-Württ. CP Ser.1048 02/03	EUR	–	3.000
318404 0,0000 % BHW Bausparkasse CP.TR115 02/03	EUR	–	3.000
533526 3,0000 % Münchener Hyp.Bk.IS.S.145 02/03	EUR	–	1.000
611866 3,8140 % DaimlerChrysler Intl.FLR MTN 01/03	EUR	–	5.000
611865 5,5000 % DaimlerChrysler Intl.Fin.MTN 01/03	EUR	–	5.000
830905 3,6630 % Dt.Telekom Intl.Fin.MTN FLR 02/03	EUR	–	3.000
159299 3,0480 % DaimlerChrysler FLR MTN 00/03	EUR	–	5.000
159198 3,1230 % Ford Motor Cred. FLR MTN 00/03	EUR	–	5.000
132695 6,5000 % ThyssenKrupp Fin. Ned. 96/03	DEM	–	3.000
Nichtnotierte verzinsliche Wertpapiere			
983935 0,0000% Frankreich EO-Treasury 01/03	EUR	–	11.000

– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

		Volumen in 1.000
unbefristet (Basiswert: 6,0000% DaimlerChrysler N.A.Hldg. 01/04)	EUR	4.106

Wichtige Mitteilung für die Anleger

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen

Erläuterungen der Änderungen

Anpassung der Vertragsbedingungen an das 4. Finanzmarktförderungsgesetz

Am 1. Juli 2002 ist das 4. Finanzmarktförderungsgesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist auch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) geändert worden.

Bei Wertpapier-Sondervermögen gab es u.a. folgende Neuregelungen:

- Es ist künftig möglich, verschiedene Anteilsklassen für ein und dasselbe Sondervermögen mit unterschiedlichen Rechten hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes und der Verwaltungsvergütung zu vereinbaren.
- Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile dürfen künftig von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt werden, sofern die Besonderen Vertragsbedingungen dies vorsehen.
- Angesichts der neuen Gesetzeslage haben wir die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für die Sondervermögen HANSAzins, HANSArenta, HANSAinternational, HANSAeffekt, HANSAsecur, HANSAeuropa, HANSAtop 25, HANSAamerika, HANSAasia, HANSAvision D&P, HANSA D&P geändert.

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die börsentägliche Ermittlung des Wertes des Sondervermögens. Diese erfolgt künftig nicht mehr durch die Depotbank, sondern durch die HANSAINVEST unter Kontrolle der Depotbank. Die Möglichkeit der Bildung von Anteilsklassen wird derzeit nicht wahrgenommen.

Die neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die aufgeführten Wertpapier-Sondervermögen werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, mit Geschäftszeichen WA 42/18-847901.101 am 11. August 2003 genehmigt.

Die neuen Besonderen Vertragsbedingungen wurden für

HANSAzins unter dem Aktenzeichen WA 42/18-847909.101
HANSArenta unter dem Aktenzeichen WA 42/18-847901.101
HANSAinternational unter dem Aktenzeichen WA 42/18-847908.101
HANSAeffekt unter dem Aktenzeichen WA 42/18-847910.101
HANSAsecur unter dem Aktenzeichen WA 42/18-847902.101
HANSAeuropa unter dem Aktenzeichen WA 42/18-847915.101
HANSAtop 25 unter dem Aktenzeichen WA 42/18-976626.101
HANSAamerika unter dem Aktenzeichen WA 42/18-979972.101
HANSAasia unter dem Aktenzeichen WA 42/18-979973.101
HANSAvision D&P unter dem Aktenzeichen WA 42/18-976623.101
HANSA D&P unter dem Aktenzeichen WA 42/18-979978.101
von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, am 11. August 2003 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Wertpapier-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (Anteilhaber) nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anteilhaber werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem KAGG und diesen Vertragsbedingungen ausschließlich im Interesse der Anteilhaber vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollaufgaben.
3. Sie hat insbesondere
 - a) die Vermögensgegenstände zu verwahren, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten angelegt sind;
 - b) der Anlage von Mitteln des Sondervermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Bankguthaben zuzustimmen, wenn sie mit den Vorschriften des KAGG und den Vertragsbedingungen vereinbar sind;
 - c) nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;

- d) die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen vorzunehmen;
- e) den Wert des Sondervermögens sowie den Wert des Anteils unter Mitwirkung der Gesellschaft zu ermitteln, wenn in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ diese Ermittlungen nicht durch die Kapitalanlagegesellschaft vorgesehen sind;
- f) die Erträge auszuzahlen, sofern Ausschüttungen vorgesehen sind.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anteilhabern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber weder Geld Darlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Wertpapiere verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“,
 - welche Vermögensgegenstände neben den in § 6 genannten Wertpapier-Investmentanteilen für das Sondervermögen erworben werden dürfen;
 - ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen, die Finanzinstrumente im Sinne von § 8d Abs. 1 KAGG zum Gegenstand haben.
2. Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.
3. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensge-

genstände des Rates eines Anlageaus-schusses bedienen.

§ 5 Anlagegrenzen, Bankguthaben

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGG und die in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen. Auf die genannten Grenzen werden Pfandbriefe und Kommunal-schuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen im KAGG genannter öffentlicher Aussteller (Schuldner) nur zur Hälfte angerechnet.
3. Die Grenzen gemäß Absatz 2 dürfen nur für Schuldverschreibungen bestimmter Aussteller überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Schuldverschreibungen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
4. Der Teil des Sondervermögens, der in Bankguthaben und/oder Geldmarktpapieren (Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes, der Sondervermögen des Bundes oder der Bundesländer sowie vergleichbare Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) sowie in Anteilen gemäß § 8 Abs. 3a KAGG gehalten werden darf, wird in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt. Dabei dürfen Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts nicht mehr als 10 % des Sondervermögens ausmachen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.
5. Der Wert der notierten und nichtnotierten Wertpapiere abzüglich der in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumente, sowie der Wert der Schuldscheindarlehen und der

Wertpapier-Investmentanteile dürfen insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.

§ 6 Wertpapier-Investmentanteile

1. Bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens dürfen angelegt werden in Anteilen anderer Wertpapier-Sondervermögen oder in ausländischen Investmentanteilen an Vermögen aus Wertpapieren, sofern die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden, die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die jeweiligen Anlagegrundsätze einander entsprechen.
2. Im Rahmen von Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde auch Anteile eines anderen Wertpapier-Sondervermögens erworben werden, das von der Gesellschaft oder einer anderen mit der Gesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbundenen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, wenn das andere Sondervermögen gemäß den Vertragsbedingungen auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert ist und die Gesellschaft die Absicht zum Erwerb derartiger Anteile im zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- bzw. Halbjahresbericht angekündigt hat. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist auch der Erwerb ausländischer Investmentanteile zulässig, wenn die Gesellschaft mit der ausländischen Investmentgesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist.

§ 7 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Die Gesellschaft kann sich auch eines, von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen, in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 9a Abs. 1 Satz 2, 9b und 9c KAGG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gewährleistet ist.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anteilinhaber bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anteilinhaber einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse ausschließlich in Globalurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 8 Wertpapier-Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Wertpapier-Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§ 9 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Wertpapier-Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 10 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination der genannten Gesichtspunkte (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteilscheine können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anteilinhaber können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteilscheine verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteilscheine zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteilscheine auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 10 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den im KAGG genannten Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabe-kosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Außer dem Ausgabeaufschlag werden von der Gesellschaft weitere Beträge von den Zahlungen des Anteilerwerbers zur Deckung von Kosten nur dann verwendet, wenn dies die „Besonderen Vertragsbedingungen“ vorsehen.
3. Der Rücknahmepreis ist der vorbehaltlich eines Rücknahmeabschlages nach Absatz 1

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAzins**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller aufgenommen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.
2. Macht die Gesellschaft von ihrem Wandlungsrecht bzw. Optionsrecht Gebrauch, so sind die hieraus hervorgehenden Aktien innerhalb von 12 Monaten zu verkaufen.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau
- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago

Boston
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss überwiegend aus im Inland ausgestellten auf Euro lautende Inhaberschuldverschreibungen bestehen.
2. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;

- c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindex bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.
 - e) Austausch von Zahlungsverpflichtungen, die
 - (1) auf verschiedene Währungen lauten,
 - (2) auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder
 - (3) auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden, vereinbaren (Swaps).
2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
- a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn sich diese Geschäfte auf Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 beziehen und die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn sich diese Geschäfte auf Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 beziehen und die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

§ 9 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder

Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 10 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Zinsterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Zinsterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,

- b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 11 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 12 Swaps

1. Während der Laufzeit eines für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Swaps müssen die Vermögensgegenstände, auf deren Grundlage die Zahlungsverpflichtungen für Rechnung des Sondervermögens eingegangen worden sind, im Sondervermögen gehalten werden. Ein Austausch dieser Vermögensgegenstände durch gleichwertige ist zulässig. Zahlungsverpflichtungen aus Swaps im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstaben e) Ziffer (2) und (3) dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur auf Grundlage von Vermögensgegenständen gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 eingegangen werden.

2. Zahlungsansprüche aus Swaps dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur insoweit begründet werden, als diese mit den in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind.
3. Die Gesellschaft wird Swaps gemäß Absatz 1 und 2 zur Steuerung der Zins- und Währungsrisiken einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgende Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte.

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 1 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 19 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 20 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSarenta**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller aufgenommen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbrieft Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 7 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.
2. Für das Sondervermögen werden nur auf Euro lautende Wertpapiere erworben.
3. Macht die Gesellschaft von ihrem Wandlungsrecht bzw. Optionsrecht Gebrauch, so sind die hieraus hervorgehenden Aktien innerhalb von 12 Monaten zu verkaufen.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- sie an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen inländischen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der vorgenannten organisierten Märkte nach den Ausgabe-

bedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) auf Euro lautenden Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
 - sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
 - Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Wertpapier-Investmentanteile

Abweichend von § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Investmentanteile nicht erworben werden.

§ 6 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 7 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Austausch von Zahlungsverpflichtungen, die auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden, vereinbaren (Swaps).
2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 8 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 9 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn sich diese Geschäfte auf Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 und 2 beziehen und die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn sich diese Geschäfte auf Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 und 2 beziehen und die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteil-

inhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapiere verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und

- c) der Geschäfte nach § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Zinsterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 7 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Zinsterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 7 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Swaps

1. Während der Laufzeit eines für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Swaps müssen die Vermögensgegenstände, auf deren Grundlage die Zahlungsverpflichtungen für Rechnung des Sondervermögens eingegangen worden sind, im Sondervermögen gehalten werden. Ein Austausch dieser Vermögensgegenstände durch gleichwertige ist zulässig. Zahlungsverpflichtungen aus Swaps im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe d) dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur auf Grundlage von Vermögensgegenständen gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 eingegangen werden.
2. Zahlungsansprüche aus Swaps dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur insoweit begründet werden, als diese mit den in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind.
3. Die Gesellschaft wird Swaps gemäß Absatz 1 und 2 zur Steuerung der Zinsrisiken einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 7 und 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgende Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden: Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte, Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck.

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere müssen auf Euro lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 19 Kosten**

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,04 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
 - g) Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;
 - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

* Anlageform Wachstumskonto, Entnahmeplan und Einzelzertifikate.

Der Ausgabeaufschlag ermäßigt sich z. Zt. für Einzahlungen ab EUR 25.000,- bis EUR 49.999,99 um 0,5 % des Ausgabepreises. Ab EUR 50.000,- wird ein Rabatt von 1,0 % auf den Ausgabepreis eingeräumt. Vorherige Einzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.

** Die Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 20 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSainternational**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller aufgenommen. In das Sondervermögen können ferner Aktien in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbrieft Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 13 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

- III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- c) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989

über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Bei den dem Sondervermögen zugeführten Wertpapieren muss es sich überwiegend um verzinsliche Wertpapiere ausländischer Aussteller handeln.
2. Die Gesellschaft darf unter Beachtung von Absatz 1 in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapier-

indexes bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;

- d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.
- e) Austausch von Zahlungsverpflichtungen, die
 - (1) auf verschiedene Währungen lauten,
 - (2) auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder
 - (3) auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden, vereinbaren (Swaps).

- 2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

- 1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
- 2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
- 3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
- 2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
- 3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
- 4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertrag-

lichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes
mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie

zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Swaps

1. Während der Laufzeit eines für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Swaps müssen die Vermögensgegenstände, auf deren Grundlage die Zahlungsverpflichtungen für Rechnung des Sondervermögens eingegangen worden sind, im Sondervermögen gehalten werden. Ein Austausch dieser Vermögensgegenstände durch gleichwertige ist zulässig. Zahlungsverpflichtungen aus Swaps im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) Ziffer (2) und (3) dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur auf Grundlage von Vermögensgegenständen gemäß § 2 und § 4 Buchstaben a) und c) eingegangen werden.
2. Zahlungsansprüche aus Swaps dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur insoweit begründet werden, als diese mit den in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind.
3. Die Gesellschaft wird Swaps gemäß Absatz 1 und 2 zur Steuerung der Zins- und Währungsrisiken einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 14 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 19 Kosten**

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,06 % des Wer-

* Anlageform Wachstumskonto, Entnahmeplan und Einzelzertifikate.

Der Ausgabeaufschlag ermäßigt sich z. Zt. für Einzahlungen ab EUR 25.000,- bis EUR 49.999,99 um 0,5 % des Ausgabepreises. Ab EUR 50.000,- wird ein Rabatt von 1,0 % auf den Ausgabepreis eingeräumt.

Vorherige Einzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.

** Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

tes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.

2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
 - g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

den, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 20 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen wer-

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAeffekt**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien in- und ausländischer Aussteller ohne Festlegung auf bestimmte Branchen aufgenommen. In das Sondervermögen können ferner Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend

aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihr Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

- Der Wert der Aktien darf 70 % des Wertes der in dem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen nicht unterschreiten.

§ 6 Finanzinstrumente

- Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindex bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;

- d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.
- 2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

- 1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
- 2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
- 3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Opti-

onsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

- 2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
- 3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
- 4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
- 2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen,

wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4

der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,

- b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.

3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes

mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkon-

trakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 19 Kosten**

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,08 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

* Anlageform Wachstumskonto, Entnahmeplan und Einzelzertifikate.

Der Ausgabeaufschlag ermäßigt sich z. Zt. für Einzahlungen ab EUR 25.000,- bis EUR 49.999,99 um 0,5 % des Ausgabepreises. Ab EUR 50.000,- wird ein Rabatt von 1,0 % auf den Ausgabepreis eingeräumt. Vorherige Einzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.

** Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

AUSSCHÜTTUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 20 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAsecur**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien, Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller aufgenommen ohne Festlegung auf bestimmte Branchen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau
- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati
- III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- c) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989

über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Bei den dem Sondervermögen zugeführten Wertpapieren muss es sich überwiegend um Wertpapiere inländischer Aussteller handeln.
2. Das Sondervermögen muss überwiegend aus Wertpapieren inländischer Aussteller und aus auf Euro lautenden Bankguthaben sowie aus auf Euro lautenden Geldmarktpapieren gemäß § 16 bestehen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;

- wicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
- d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.
2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
- a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
- (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
- (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
- b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.
- Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben

oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertesmit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskursicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können in der Grenze von § 5 Abs. 2 auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 19 Kosten**

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,08 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

* Anlageform Wachstumskonto, Entnahmeplan und Einzelzertifikate.

Der Ausgabeaufschlag ermäßigt sich z. Zt. für Einzahlungen ab EUR 25.000,- bis EUR 49.999,99 um 0,5 % des Ausgabepreises. Ab EUR 50.000,- wird ein Rabatt von 1,0 % auf den Ausgabepreis eingeräumt. Vorherige Einzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.

** Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 20 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAeuropa**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien, Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in und ausländischer Aussteller aufgenommen ohne Festlegung auf bestimmte Branchen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

- III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- c) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989

über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Der Bestand der dem Sondervermögen zugeführten Wertpapiere und Schuldscheindarlehen muss sich insgesamt zu mindestens 75 % aus solchen europäischer Aussteller bzw. Schuldner zusammensetzen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder

zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt

des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten, wobei insgesamt mindestens 75 % des Bestandes an Bankguthaben und Geldmarktpapieren auf eine europäische Währung lauten müssen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 19 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,09 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 20 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAtop 25**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien europäischer Aussteller aufgenommen.
2. In das Sondervermögen können ferner Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller sowie weitere in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zuge-

lassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
Hongkong	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Thailand	Bangkok
USA	New York American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach

Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

- Das Sondervermögen muss überwiegend aus voll eingezahlten Aktien bestehen, die gemäß § 3 Buchstabe a) an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und in einem der anerkannten europäischen Aktienindices vertreten sind.
- Die Ausstelleranzahl der im Sondervermögen gehaltenen Aktien beträgt grundsätzlich 25.

§ 6 Finanzinstrumente

- Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;

- c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindex bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.
2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
- a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.
3. Sofern die genannten Finanzinstrumente in Wertpapieren verbrieft sind, ist ihr Erwerb nur zulässig, wenn sie in § 2 Abs. 2 genannt sind.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben, wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb

des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes

mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem glei-

chen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten, wobei der Bestand an Bankguthaben und Geldmarktpapieren überwiegend auf eine europäische Währung lauten muss. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilscheine

Die Rechte der Anteilhaber werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 19 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 20 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,15 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 21 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAamerika**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien von Ausstellern mit Sitz in Amerika aufgenommen.
2. In das Sondervermögen können ferner Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller sowie weitere in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau
- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
Hongkong	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Thailand	Bangkok
USA	New York American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago

Boston
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitglied-

staates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

Das Sondervermögen muss überwiegend aus Aktien nord- und mittelamerikanischer Aussteller bestehen.

§ 6 Finanzinstrumente

- Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapier-

indexes bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;

d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.
3. Sofern die genannten Finanzinstrumente in Wertpapieren verbrieft sind, ist ihr Erwerb nur zulässig, wenn sie in § 2 Abs. 2 genannt sind.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben, wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb

des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ Zinsterminkontrakte Rentenindex-Terminkontrakte

chen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilscheine

Die Rechte der Anteilhaber werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 19 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 20 Kosten**

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,15 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

* Anlageform Wachstumskonto, Entnahmeplan und Einzelzertifikate.
Der Ausgabeaufschlag ermäßigt sich z. Zt.

3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 21 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapierdarlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAasia**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien von Ausstellern mit Sitz im asiatischen, australischen oder neuseeländischen Raum aufgenommen.
2. In das Sondervermögen können ferner Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller sowie weitere in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau
- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
Hongkong	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Thailand	Bangkok
USA	New York American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago

Boston
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitglied-

staates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

Das Sondervermögen muss überwiegend aus Aktien asiatischer Aussteller bestehen.

§ 6 Finanzinstrumente

- Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindex bemisst (Wertpapierindex-Opti-

onsrechte), einräumen oder erwerben;
d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.
3. Sofern die genannten Finanzinstrumente in Wertpapieren verbrieft sind, ist ihr Erwerb nur zulässig, wenn sie in § 2 Abs. 2 genannt sind.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des

Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben, wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf

über einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilscheine

Die Rechte der Anteilhaber werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 19 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 20 Kosten**

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,15 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

* Anlageform Wachstumskonto, Entnahmeplan und Einzelzertifikate.

Der Ausgabeaufschlag ermäßigt sich z. Zt. für Einzahlungen ab EUR 25.000,- bis EUR 49.999,99 um 0,5 % des Ausgabepreises. Ab EUR 50.000,- wird ein Rabatt von 1,0 % auf den Ausgabepreis eingeräumt.

Vorherige Einzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.

** Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 21 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapierdarlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAvision D&P**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien in- und ausländischer Aussteller aufgenommen.
2. In das Sondervermögen können ferner Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago

Boston
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- c) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitglied-

staates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

Das Sondervermögen muss überwiegend aus Aktien von Ausstellern bestehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Mitgliedsland der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertent-

wicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;

- c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindex bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.
2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.
 3. Sofern die genannten Finanzinstrumente in Wertpapieren verbrieft sind, ist ihr Erwerb nur zulässig, wenn sie in § 2 Abs. 2 genannt sind.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb

der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben, wie

die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 im vollen Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn

und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes
mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilscheine

Die Rechte der Anteilhaber werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 19 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 20 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,08 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 21 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSA D&P**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten voll eingezahlte Aktien, Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere gut fundierter in- und ausländischer Aussteller aufgenommen ohne Festlegung auf bestimmte Branchen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

- I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau
- II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati
- III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System

Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich.

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989

über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

- Der Wert der Aktien darf 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht unter- und 75 % nicht überschreiten.
- Das Sondervermögen muss überwiegend aus voll eingezahlten Aktien und/oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten verzinslichen Wertpapieren, die gemäß § 3 Buchstabe a) an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie aus Bankguthaben oder Geldmarktpapieren gemäß § 16 bestehen, die auf Währungen eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten.
- Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 6 Finanzinstrumente

- Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;

- b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.
2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Aktienindices und Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen

- Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
 3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft kann Absicherungsgeschäfte nach Absatz 1 vornehmen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens Geschäfte nach Absatz 1 und Absatz 2 in vollem Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes
mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 17 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 18 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 19 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,08 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 20 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.



Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank und Gremien

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Kapstadtring 8
22297 Hamburg
Postanschrift:
Postfach 60 09 45
22209 Hamburg

Kunden-Servicecenter:
Telefon: (0 18 03) 33 01 10
Telefax: (0 18 03) 33 01 11

Internet: www.hansainvest.com
E-Mail: service@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 10.500.000,-
Haftendes Eigenkapital:
EUR 10.703.000,-
(Stand: 31.12.2002)

Gesellschafter:

NOVA Allgemeine Versicherung AG, Hamburg
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG
für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

Depotbanken:

Für die Sondervermögen HANSAGeldmarkt
(bis 30.06.2003), HANSAzins, HANSArenta,
HANSAinternational, HANSAeffekt,
HANSAsecur, HANSAeuropa:

Depotbank:
VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 174.462.000,-
Haftendes Eigenkapital:
EUR 1.582.762.000,-
(Stand: 31.12.2002)

Für die Sondervermögen HANSAtop 25,
HANSAamerika, HANSAasia, HANSAvision
D&P und HANSA D&P:

Depotbank:
CONRAD HINRICH DONNER BANK AG,
Hamburg
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 37.500.000,-
Haftendes Eigenkapital:
EUR 52.135.000,-
(Stand: 30.6.2003)

Für das Sondervermögen HANSAGeldmarkt
(ab 1.7.2003):

Depotbank:
National-Bank AG, Essen
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 28.800.000,-
Haftendes Eigenkapital:
EUR 246.665.000,-
(Stand: 30.6.2003)

Aufsichtsrat:

Ulrich Leitermann (Vorsitzender)
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe
(zugleich stellvertretender Präsident des
Verwaltungsrats der HANSA-NORD-LUX
Managementgesellschaft)

Udo Bandow (stellvertretender Vorsitzender),
Aufsichtsratsmitglied der
VEREINS- UND WESTBANK AG
(zugleich Präsident des Verwaltungsrats der
HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft)

Harald Boberg, (bis 23. Mai 2003)
Partner M.M.WARBURG & CO, Hamburg

Frank Diegel, (ab 23. Mai 2003)
Vorstandsmitglied der
VEREINS- UND WESTBANK AG

Peter Dreißig,
Präsident der Handwerkskammer Cottbus

Klaus Hackert,
Präsident der Handwerkskammer Heilbronn

Michael Petmecky,
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe

Dr. Henner Puppel,
Sprecher des Vorstandes National-Bank AG,
Essen

Holger Wenzel,
Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes
des Deutschen Einzelhandels, Berlin

Karl Josef Wirges,
Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen

Wirtschaftsprüfer:

PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft /
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Geschäftsführung:

Gerhard Gminder

Gerhard Lenschow
(zugleich Verwaltungsratsmitglied der
HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft)

Dr. Jörg W. Stotz

Lothar Tuttas

**Anlageausschuss für das Wertpapier-
Sondervermögen HANSAvision D&P:**

Martin H. Bidermann,
Partner der Bank Rahn & Bodmer, Zürich

Thomas Lange,
Vorstandsmitglied der Firma
Dahl & Partner Vermögensverwaltung AG,
Hamburg

Ulrich Leitermann,
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe

Cord Sürie,
Direktor der CONRAD HINRICH DONNER
BANK AG, Hamburg

**Anlageausschuss für das Wertpapier-
Sondervermögen HANSA D&P:**

Günter Dahl,
Vorstandsvorsitzender der Firma
Dahl & Partner Vermögensverwaltung AG,
Hamburg

Ulrich Leitermann,
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe

Cord Sürie,
Direktor der CONRAD HINRICH DONNER
BANK AG, Hamburg

HANSAINVEST.
Ihr Kapital.
Unsere Kompetenz.
Ihr Anlageerfolg.

Y 408 B 8/2003 Schim

Ein Unternehmen der
SIGNAL IDUNA Gruppe